BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 16

Thenen, Wilhelm von, 1890-
Die fortbildungsschulen. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Wilhelm von Thenen ... Köln, Beyer, 1916.
viii, 93 p. 21½ cm.

Thesis, Heidelberg.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-12-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27534

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Thenen, Wilhelm von

Die fortbildungsschulen

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____Page(s) missing/not available: ______________________

_____Volume(s) missing/not available: ______________________

_____Illegible and/or damaged page(s): ______________________

_____Page(s) or volume(s) misnumbered: ______________________

_____Bound out of sequence: ______________________

_____Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from: ______________________

__X__Other: poor printing quality throughout

_____Inserted material: ______________________

TRACKING#: MSH27534

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

150 mm

100 mm

A5

A4

1.0 mm

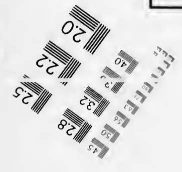
1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS





A&P International
2715 Upper Afton Road, St. Paul, MN 55119-4760
612/738-9329 FAX 612/738-1496

Die Fortbildungsschulen.



Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät der Großherzoglich Badischen Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Wilhelm von Thenen

aus Köln.



Köln 1916

Buchdruckerei Beyer & Schmeißer.

Meiner Mutter

in Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung. Die allgemein-wirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts und die damit zusammenhängende Wandlung des Lehrlingswesens in gewerblicher und sozialer Beziehung 1

Erster Hauptteil. Ueberblick über die Entstehung und Entwicklung der Fortbildungsschulen 4

Zweiter Hauptteil. Die heutigen Fortbildungsschulen.

§ 1. Uebersicht über das Fortbildungsschulwesen im Reich und in den deutschen Bundesstaaten 23

§ 2. Einzelheiten des modernen Fortbildungsschulwesens 34

1. Gründer und Träger der Fortbildungsschulen 35
2. Die Kosten der Fortbildungsschulen. Das Schulgeld 37
3. Schulzwang und Umfang der Besuchspflicht 40
4. Die Unterrichtszeit 44
5. Der Gegenstand des Unterrichts. Die Schulwerkstätten. Allgemeines über die Unterrichtsmethode 45
6. Die Lehrerfrage 56

§ 3. Die weiblichen Fortbildungs- (Haushaltungs-) schulen 57

Dritter Hauptteil. Die Jugendpflege in der Fortbildungsschule.

§ 1. Begriff der Jugendpflege und ihre Notwendigkeit 64

§ 2. Die Notwendigkeit, in der Fortbildungsschule Jugendpflege zu treiben 66

§ 3. Die einzelnen Arten der Jugendpflege in der Fortbildungsschule.

1. Geistespflege: Allgemeinbildung und Charaktererziehung (Staatsbürgerliche Erziehung) 72
2. Körper- und Gesundheitspflege 77
3. Pflege der Geselligkeit und Unterhaltung. . 83
4. Die wirtschaftliche Förderung der Fortbildungsschulbesucher: Berufsberatung, Stellenvermittlung, Beaufsichtigung der ersten Stellen 87

Schluß. Ausblick in die Zukunft. 92



Literaturangabe.

Kommunales Jahrbuch. Jena (Fischer) 1912/13, 1913/14.

Soziale Praxis. München u. Leipzig 1910—1914 (XX—XXIII).

Die Praxis der kommunalen und sozialen Verwaltung. I. Kursus Tübingen 1913.

Verwaltungsberichte des königl. preuß. Landesgewerbeamtes. Berlin 1905, 1907, 1909, 1912.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 33. Leipzig 1897.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 38/39 und 40 (A. Kühne: Die Fortbildungsschule). Jena 1911 und 1912.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 15: Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen. Leipzig 1879.

Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr. 19. Berlin 1900.

Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen. 15. Jahrg. Leipzig 1912.

Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. Jahrg. 1907 bis 1915.

W. Reim: Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik. 2. Aufl. Langensalza 1902—1909.

E. Roloff: Lexikon der Pädagogik. Freiburg 1913—1914.

L. Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaft. Band I. Jena 1911.

Karl Roscher: Art. „Gewerbliches Unterrichtswesen" im Handw. d. Staatswissenschaft. Band IV. Seite 1078 ff. Jena 1909.

O. Pache: Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens (Schriften des Vereins für das Fortbildungsschulwesen). 7 Bände. Wittenberg 1896—1905.

H. Siercks: Das deutsche Fortbildungsschulwesen nach seiner geschichtlichen Entwicklung und in seiner gegenwärtigen Gestalt. Leipzig 1908.

Fr. Westermann: Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in Deutschland. Karlsruhe 1912.

Bruno Meermann: Das gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen in Preussen. Breslau 1909.

K. G. Faber: Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Preußen. Berlin 1906.
K. Bücher: Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang. Eisenach 1877.
Glindmeier: Die ländliche Fortbildungsschule. Flensburg 1901.
Th. Blum: Das deutsche Handelsschulwesen. Leipzig 1912.
Th. Lautz: Fortbildungs- und Fachschulen für Mädchen. Wiesbaden 1902.
G. Kerschensteiner: Charakterbegriff u. Charaktererziehung. Leipzig 1912.
G. Kerschensteiner: Die Grundfragen der Schulorganisation. Leipzig 1912.
G. Kerschensteiner: Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend. Erfurt 1911.
G. Kerschensteiner: Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung. Leipzig 1912.
M. Laux—J. Boock: Die Erziehung des Deutschen zum Staatsbürger. Berlin 1902.
F. W. Foerster: Staatsbürgerliche Erziehung. Leipzig 1914.
H. Wigge: Die Fortbildung der schulentlassenen Jugend. Berlin 1911. (Bekämpft die modernen Fortbildungsschulbewegungen.)
N. Brückner: Erziehung und Unterricht vom Standpunkt der Sozialpolitik. Berlin 1895.
F. Pagel: Die Jugendfürsorge. Berlin seit 1900.
W. Wiemann: Jugendpflege. Leipzig 1914.
G. Fritz: Das moderne Bildungswesen. Leipzig 1901.
Thissen—Trimborn: Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden. M.-Gladbach 1910.
C. F. Nebenius: Ueber technische Lehranstalten. Karlsruhe 1833.
F. Rücklin: Die Volksgewerbeschule. Leipzig 1888.
Schmoller—Sering: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 151. Leipzig 1910.
H. Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. I. Band. 9. Aufl. Berlin 1912.
R. von Landmann: Kommentar zur Gewerbeordnung für das deutsche Reich. II. Band. 6. Aufl. München 1912.
F. Stier—Somlo: Kommentar zur Gewerbeordnung. Mannheim 1912.



Einleitung.

Auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens hat seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine wesentliche Umwandlung stattgefunden. Die Erfindung und Ausnutzung der Dampfkraft und Elektrizität sowie der Aufschwung der Wissenschaft auf dem Gebiete der Technik und Chemie hatten eine gewaltige Umgestaltung der Produktion zur Folge. Hinzu kamen noch die Zunahme des auswärtigen Handels und eine starke Bevölkerungsvermehrung. All diese Umstände brachten es mit sich, daß allenthalben neue, große, mit mechanichen Kräften ausgestattete und eine große Arbeiterzahl beschäftigende Betriebe ins Leben traten. Der Uebergang vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb, vom Handwerk zur Industrie setzte überall ein. Der alte Typ der bürgerlichen Gewerbetreibenden wurde durch das Entstehen der Fabriken verdrängt, neue Betriebe traten in die Erscheinung, die nicht unter die alten Handwerksarten subsumiert werden konnten, und die Handwerker selbst mußten ihren technischen und kaufmännischen Betrieb umändern, um den neuzeitlichen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Sie führten weitgehende Arbeitsteilung ein, spezialisierten ihre Betriebe oder gliederten sie häufig Großbetrieben an. So gingen charakteristische Merkmale des alten Handwerks verloren. — Auch auf die ländlichen Verhältnisse waren diese Umwälzungen nicht ohne Einfluß geblieben, wenn sich dieser hier auch nicht so stark bemerkbar machte als in der Stadt und besonders in den großen Industriezentren. Die aus dem Mittelalter überkommene Zunftverfassung hatte sich infolge dieses Umschwunges überlebt. Die Zünfte hielten fest an ihrer althergebrachten Form und Organisation, ihre Blütezeit war längst dahin und sie blieben

rückständig gegenüber den damals einsetzenden, große Umwälzungen mit sich führenden und neue Anforderungen stellenden Bewegungen des Wirtschaftslebens.

In sozialer Beziehung kam hierzu eine Schlechterstellung des einzelnen bei der Produktion Beteiligten im Verhältnis zu den früheren Zuständen. Einerseits waren die Anforderungen an die Vorbildung gestiegen, sodaß es dem Arbeitgeber, wenn er überhaupt die nötige Vorbildung und Zeit dazu besaß, schwerer war, in systematischer und entsprechender Weise seine Lehrlinge in die einzelnen Gebiete ihres Berufslebens einzuführen, zumal in seiner Werkstätte oft nur ein Teilprodukt des Vollgewerbes hergestellt wurde; anderseits war, zumal in den Fabrikbetrieben, jenes patriarchalische Zusammenleben zwischen Lehrherr und Lehrling geschwunden, und so auch das persönliche Interesse in den Hintergrund getreten, das früher zwischen beiden bestanden hatte. Besonders in den Städten war aus dem Lehrling ein lernender Angestellter geworden, der eine billige Arbeitskraft darstellte, und dessen Ausbildung nur soviel Zeit und soviel Aufmerksamkeit geschenkt wurde, als zur Verwendung für die Teilarbeit im eigenen Betriebe gerade wünschenswert und notwendig erschien. Der Lehrling leistete während der Arbeitszeit das nötige Maß Arbeit, im übrigen aber war er sich selbst überlassen und dem Pflaster des Lebens preisgegeben, besonders da der Einfluß des Elternhauses stark nachgelassen hatte.[1]) Dazu kam noch, daß die Zahl der ungelernten Arbeiter immer mehr zunahm. Solange die Zünfte den Anforderungen der Zeit entsprochen hatten, bestanden die Schwierigkeiten für die in gewerblichen Betrieben tätigen Jugendlichen nicht. Alsbald aber erkannte man in einsichtigen Kreisen die Gefahren, welche infolge dieser ungenügenden Fürsorge

[1]) An diesen Zuständen haben auch später die §§ 126 f. der Reichsgewerbeordnung nichts zu ändern vermocht.

für die jungen Arbeiter den gewerblichen und kaufmännischen Betrieben und besonders dem Handwerk drohten, und es wurden Stimmen laut, die vor allem die Notwendigkeit einer besseren Ausbildung der Jugendlichen betonten. Der Elementarunterricht und die sich ihm anschließende praktische Lehrzeit genügten nicht mehr. Zur Sicherung und Förderung eines kräftigen, leistungsfähigen Gewerbe- und Kaufmannsstandes und somit auch zur Hebung der gesamten Volkswirtschaft verlangte man vor allen Dingen eine Besserung der Lehrlingsausbildung. Nicht nur für die männlichen Jugendlichen stellte man in der Folge neue Forderungen in dieser Hinsicht auf: Auf manchen Gebieten der wirtschaftlichen Produktion konnte man besser und billiger als männliche Arbeiter Frauenkräfte verwenden, und außerdem machte es der starke Überfluß an weiblichen Arbeitskräften erforderlich, daß die Frauen, weil sie nicht mehr alle zum Heiraten kamen, sich einem Beruf zuwenden mußten, der ihnen ihren Lebensunterhalt verschaffte. So wurde denn mit ihrer Einbeziehung in die Produktion auch die Frage nach der Fortbildung des weiblichen Geschlechts aufgerollt. Aus all diesen Gesichtspunkten heraus ist unsere heutige Fortbildungsschule entstanden, die allerdings im Laufe der Jahre, den Anforderungen der Zeitverhältnisse Rechnung tragend, noch neben der Berufsbildung eine Reihe anderer Aufgaben in den Bereich ihres Wirkungskreises einbezog.



I. Hauptteil.

Ueberblick über die Entstehung und Entwicklung der Fortbildungsschulen.

Im folgenden Abschnitt soll ein Überblick über die Entwicklung unserer Fortbildungsschulen gegeben werden. Es erscheint jedoch angebracht, eine Definition des Begriffes „Fortbildungsschule” vorauszuschicken, da dieser Begriff nicht überall in der Literatur im gleichen Sinne angewendet wird und man oft sehr im Unklaren ist, was einzelne Schriftsteller darunter verstehen. Unter „Fortbildungsschulen” sind im Folgenden verstanden Unterrichtsanstalten, die bestimmt sind, im Anschluß an die Volksschule jungen Leuten im Alter von 14 bis ungefähr 18 Jahren eine über die Bildung der Volksschule hinausgehende Allgemeinbildung und, wenn sie in einem bestimmten Berufe tätig sind, eine die praktische Lehre ergänzende Berufsbildung und neben dieser eine gewisse allgemeine Weiterbildung schulmäßig zu gewähren.

Die Entwicklung des Fortbildungsschulwesens hat sich sehr langsam vollzogen und mit manigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Allgemein kann man sagen, daß die Fortbildungsschulen im Süden unseres Vaterlandes schnell festen Fuß gefaßt haben, während in Norddeutschland, vornehmlich in Preußen, eine rege Entwicklung erst in den letzten Jahrzehnten eingesetzt hat. Wir können die im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts allenthalben in Deutschland entstandenen und

heute noch teilweise bestehenden Sonntagsschulen als die Vorläufer unserer Fortbildungsschulen betrachten. Ursprünglich dienten diese nur religiösen Zwecken, allmählich aber nahmen sie den Charakter von Wiederholungsschulen an mit der Aufgabe, „teils das in den Elementarschulen Gelernte durch Übung zu erhalten, teils die Fortbildung der erwachsenen Jugend zu befördern”.[1]) Ihr Besuch war auf den Sonntag-Vormittag festgesetzt und war für die schulentlassenen Jugendlichen pflichtmäßig. Diese Schulen würden sich jedoch niemals zu den Fortbildungsschulen modernen Stils entwickelt haben, wenn nicht infolge der Notwendigkeit fachlicher Bildung die Handwerkerschulen (Gewerbeschulen) im Anfang des 19. Jahrhunderts hinzugetreten wären und dem gesamten Fortbildungsschulwesen unserer Zeit den Weg gewiesen hätten. Auf diesen beiden Schularten baut sich daher unser eigentliches heutiges Fortbildungsschulwesen auf. Die Handwerkerschulen entstanden vornehmlich in den Gemeinden, in denen gewerbliche Betriebe vorherrschten, während es in den Gemeinden mit gewerblichem und gleichzeitig landwirtschaftlichem Charakter bezüglich der Einführung derartigen Unterrichts oft zu scharfen Interessenkämpfen kam, indem die Vertreter des Gewerbes sich für die Einrichtung aussprachen, die Landwirte dagegen weniger von der Notwendigkeit und Bedeutung desselben überzeugt waren. Von einer gleichmäßigen Gestaltung des Unterrichts konnte in diesem Anfangsstadium noch nicht die Rede sein, denn der Unterricht war auf rein lokaler Basis aufgebaut und suchte in erster Linie den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden Rechnung zu tragen. Er zerfiel in Elementar- und Fachunterricht. Ersterer umfaßte Rechnen, Deutsch und Schreiben, meist auch Religionsunterricht; er sollte das in der Volksschule Ge-

---

[1]) § 35 der württembergischen „Evangelischen Schulordnung” vom Jahre 1810.

lernte vertiefen und vorhandene Lücken ausfüllen. Als Fachunterricht wurde hauptsächlich Zeichnen — Freihand- und Fachzeichnen — gelehrt, daneben kamen noch Geometrie, Mechanik, Buchführung und industrielle Wirtschaftslehre in Betracht. Auch die Unterrichtsmittel, Lehrkräfte und finanziellen Verhältnisse wiesen große Unterschiede in den einzelnen Gemeinden auf. Gerade die oft mißlichen geldlichen Verhältnisse wirkten häufig auf die Entwicklung dieser neuen Unterrichtsart hemmend ein. In Interessentenkreisen war man nicht immer von der Notwendigkeit und dem Vorteil der Handwerkerschulen überzeugt, zum größten Teil stand man der neuen Bewegung skeptisch gegenüber, solange keine Erfolge und greifbaren günstigen Erfahrungen vorlagen. Aber die Einsichtigeren ließen nicht locker, den einmal betretenen Weg auch weiter auszubauen. Immer wieder betonten sie als Ergänzung der praktischen Lehre die Notwendigkeit einer theoretischen Fortbildung im Anschluß an die Volksschule. In Süd- und Mitteldeutschland drang diese Ansicht schneller durch als im Norden. Besonders waren es Baden, Württemberg und Hessen, welche auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens von Anfang an mit gutem Beispiel vorangingen. 1833 erschien das Werk des badischen Staatsmannes Karl Friedrich Nebenius: „Über technische Lehranstalten", das großes Aufsehen erregte. Nebenius betonte, daß nicht Polizeimaßregeln und dementsprechend einseitige Unterstützungs- und Prämienpolitik dem Gewerbefleiß zum Vorteil gereiche, es komme vielmehr auf eine gesunde praktische und theoretische Ausbildung an, die dazu befähige, aus eigener Macht von innen heraus die Hindernisse zu überwinden, die dem Handwerk infolge des wirtschaftlichen Umschwungs entgegenträten. Diese Ausbildung bedeute einen Vorteil für das Gewerbe selbst und für die ganze Volkswirtschaft. Nebenius zerstreute so die zurückgebliebenen Zweifel

und regte auch die Regierungen an, die Gemeinden bei der Gründung gewerblicher Schulen zu unterstützen. — In Hessen wurde 1835 ein Landesgewerbeverein ins Leben gerufen, der den dauernden Klagen über ungenügend ausgebildete Handwerker abhelfen wollte. Er gründete Zeichenschulen für Handwerker. Diese beteiligten sich immer mehr, und dieser Umstand bedingte alsbald eine Erweiterung der Tätigkeit des Landesgewerbevereins. Er errichtete neue Schulen und gründete auch Lokalgewerbevereine, denen er ohne Bangen die wirtschaftliche Leitung und Beaufsichtigung der Schulen anvertrauen konnte. Die Gründung von Lokalgewerbevereinen bot insofern noch einen Vorteil für den Unterricht, als dadurch bei gleichmäßiger Durchführung der allgemeinen Leitsätze immerhin eine richtige Beurteilung der lokalen Verhältnisse garantiert war und die Verwaltungskosten vermindert wurden. Die Regierungen nahmen sich schon früh der neuen Bewegung an, aber ihre Tätigkeit erschöpfte sich damals meist in allgemeinen Gesetzen und Verordnungen. Man wollte eben den neuen Anstalten freien Spielraum lassen und gab daher nur allgemeine Richtlinien an, innerhalb deren die individuellen Bedürfnisse auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens ihre Befriedigung finden sollten. Neben den Gemeinden, die hauptsächlich in Süddeutschland sich um die Gründung derartiger Schulen verdient machten, beteiligten sich Private, Vereine und Innungen an der Gründung der Handwerkerschulen. Es ist von Wert, gerade in letzterer Beziehung einen Blick auf die Entwicklung dieser Schulen in Sachsen zu werfen. Gerade im Königreich Sachsen hat sich neben der Großindustrie eine bedeutende Hausindustrie entwickelt, welche die Begründung zahlreicher Handwerkerschulen veranlaßte. Hier waren es hauptsächlich Innungen, welche die Schulen ins Leben riefen. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts hat sich die sächsische Re-

gierung intensiver mit dem gewerblichen Unterrichtswesen befaßt, und bis heute noch nehmen die privaten Interessentenverbände eine bedeutende Stellung innerhalb des gewerblichen Schulwesens Sachsens ein. — Finanzielle Beihilfen wurden damals von den Regierungen noch nicht geleistet. Die Gemeinden, Innungen, Vereine usw. waren daher infolge ihrer oft mißlichen Verhältnisse gezwungen, Schulgeld zu erheben, dessen Höhe naturgemäß wieder große Verschiedenheiten aufwies.

Bedeutende Schwierigkeiten machte die Lehrerfrage. Der Unterricht wurde meist von Elementarlehrern, Fabrikanten, Handwerkern, Technikern, Kaufleuten und Geistlichen erteilt. Diese Lehrpersonen waren jedoch nicht besonders vorgebildet für die Eigentümlichkeiten, die dieser Unterricht nun einmal mit sich brachte, sie waren ferner — besonders die technischen Lehrer — nicht immer gute Pädagogen, und so blieb der Unterrichtserfolg oft aus. Dazu kam, daß die Lehrer meist nur ehrenamtlich beschäftigt waren, was auch nicht ohne Nachteil für den Unterricht war, indem die ehrenamtlich tätigen Lehrer oft zu selbständig vorgingen, ohne daß die Aufsichtsbehörde ihnen wirksam hätte entgegentreten können. Die Unterrichtsfächer konnten also im Anfangsstadium keine erschöpfende und in allem wünschenswerte Behandlung erfahren.

Neben dem häufigen Mangel an geeigneten Lehrkräften kam hierzu noch die Ungeeignetheit vieler Unterrichtslokale, besonders für den Fachunterricht. Gewiß lagen die Verhältnisse in den Städten günstiger als in den Landgemeinden, aber auch dort konnten bei der Knappheit der zur Verfügung stehenden Geldmittel noch keine besonderen Bauten für den gewerblichen Unterricht errichtet werden, und so war man auf den Unterricht an den Sonn- und Feiertagen oder an den Werktagsabenden angewiesen, weil man dann die Volksschulräume benutzen konnte und auch zu dieser Zeit die Lehrpersonen am besten

abkömmlich waren. Aber schon damals erkannte man in maßgebenden Kreisen die Unzulänglichkeit dieser Unterrichtszeit und die Notwendigkeit, den Unterricht auf die Tagesstunden zu verlegen, denn der Zeichenunterricht konnte nur schwerlich abends erteilt werden zumal bei den damals noch recht mangelhaften Beleuchtungsverhältnissen. Lehrer und Schüler waren abends auch nicht mehr geistig frisch genug, um noch mit Erfolg am Unterricht teilnehmen zu können, und die Sonn- und Feiertage wollte man zudem zur Erholung freilassen.

Der Schulbesuch war meist freiwillig. Damals bestand für die Gemeinden nicht die gesetzliche Möglichkeit, Schulzwang einzuführen. Man übte jedoch, namentlich dort, wo der freiwillige Schulbesuch zu wünschen übrig ließ, vielfach indirekt auf die Jugendlichen einen Druck zum Besuch der Handwerkerschulen aus, indem die Innungen und sonstige Korporationen solche, die die Schulen absolviert hatten, bei der Stellenbesetzung bevorzugten oder ihre Mitglieder verpflichteten, den Lehrlingen gewerblichen Unterricht zuteil werden zu lassen. In Baden ging man sehr früh zur Einführung des gesetzlichen Zwanges über. Man sah eben ein, daß den oft großen Unkenntnissen der Handwerker nur durch obligatorischen Unterricht gesteuert werden könnte, zumal gerade solche die Notwendigkeit der Fortbildung am allerwenigsten einsahen, die sie am besten hätten gebrauchen können. Vom disziplinären Standpunkt aus war der Zwang jedenfalls zu bevorzugen, und die zahlreichen Einwendungen gegen die Einführung des Zwanges haben sich als unstichhaltig erwiesen. Die Anhänger des „laissez faire, laissez aller“ machten besonders darauf aufmerksam, daß bei freiwilligem Unterricht sich nur die Elite der Lehrlinge an diesem beteiligen werde. Die Freiwilligkeit bedeute „eine Scheidung der Spreu von dem Weizen" (v. Steinbeis) und

erhalte eine gute Disziplin, während die schlechteren Schüler nur als Ballast mitgeführt würden. Infolge der Freiwilligkeit würden auch die Lehrer den Unterricht mit mehr Freudigkeit erteilen, der Profit der Schüler sei daher in jeder Beziehung bei freiwilligem Schulbesuch ein größerer. Heute läßt sich kein Mensch mehr von den oft kleinlichen und gehässigen, den wirklichen Verhältnissen durchaus nicht entsprechenden Behauptungen, die gegen den Zwang vorgebracht wurden, beeinflussen, und die Tatsachen sprechen dafür, daß der Zwang vorteilhafter, ja im Interesse der Bildung aller eine unbedingte Forderung ist.[1])

In den vierziger bis sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts machten diese Schulen langsame aber stetige Fortschritte. Zwar hatten manche Schulen unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden, die eben jede neu entstandene Einrichtung durchkämpfen muß. Oft wurden den Schulen plötzlich durch Versetzung die Lehrkräfte entzogen, die gerade den Unterricht mit besonderer Lust und Liebe gefördert hatten und so gewissermaßen deren Lebensnerv gewesen waren, und nicht immer war es leicht, geeigneten Ersatz zu finden, so daß manche Schulen, die bereits zu schöner Blüte gelangt waren, wieder eingingen. Die Regierungen beteiligten sich reger an dem neuen Unterrichtszweig; hauptsächlich waren es die badische, württembergische und hessische Regierung, die größere finanzielle Beihilfen leisteten. Die politischen Ereignisse um die Mitte des 19. Jahrhunderts brachten das Schulwesen nicht zum Stillstand. Der große wirtschaftliche Aufschwung, das immer weiter um sich greifende Verständnis für die Notwendigkeit gewerblicher Weiterbildung, die immer größer werdenden Staatsbeiträge

[1]) Vergl. die weiteren Ausführungen Seite 11 f. und 40 ff. Aus der oben angedeuteten Argumentation würde die irrige Anschauung zu folgern sein, die Schüler seien für die Schule da, nicht die Schule für die Schüler (Rücklin, Seite 25).

förderten die Entwicklung sehr. Auch in Preußen wurden in den sechziger Jahren Stimmen für die Notwendigkeit der Fortbildung der Handwerkslehrlinge vernehmbar. Diese erst spät einsetzende Entwicklung in Preussen ist bei der weiten Ausdehnung und der Verschiedenart der territorialen Verhältnisse in den einzelnen Teilen der Monarchie leicht zu verstehen. Zwar hatte es auch früher schon in Preussen nicht an Stimmen gefehlt, die für die Weiterbildung der Handwerkerlehrlinge im Interesse der Gewerbeförderung eingetreten waren, aber nur spärlich hatten ihre Vorschläge gefruchtet. Die preußische Regierung überließ dieses Feld der Wirtschaftsförderung der privaten und Vereins-Tätigkeit. Erst in den Jahren 1844 und 1846 erließ das Kultusministerium Runderlasse, in denen auf die Bedeutung der Handwerkerschulen hingewiesen wurde. Es traten auch einige Schulen ins Leben, aber viele von ihnen fristeten nur ein kurzes Dasein. In den preußischen Städten gab es um die fünfziger Jahre 58 Handwerkerschulen mit 1761 Schülern. Die Bewegung kam erst in Fluß, als im Jahre 1866 Hannover und Hessen-Nassau der preußischen Monarchie einverleibt wurden. Beide Staaten hatten sich schon seit längerer Zeit intensiv mit der Frage der Fortbildung der Jugendlichen befaßt, und die Handwerkersonntagsschulen standen bei ihnen in hoher Blüte. Die preussische Regierung mußte jetzt mittun, es mußten Mittel für diese Schulen in den Etat eingesetzt werden, und so wurde die Frage über das gewerbliche Fortbildungsschulwesen mehr und mehr in den Vordergrund gerückt.

Beachtenswerten Einfluß auf die weitere Gestaltung der „Fortbildungsschulen“ hatte die Einführung der Gewerbefreiheit. Ihr Ziel brauchten die Schulen allerdings nicht mehr zu ändern, wohl aber traten in der jetzt einsetzenden Zeitepoche neue Organisationsfragen an sie heran. Das lang umstrittene Thema: Besuchsfreiheit oder Besuchszwang trat wieder in den Vorder-

grund. Dadurch, daß die Ausübung eines Gewerbes nicht an eine bestimmte Lehrzeit oder an irgend welche Prüfungen gebunden war, machten sich bald bei den Lehrlingen üble Folgen bezüglich ihrer Ausbildung bemerkbar.[1] Die gewerblich tätigen jungen Leute waren nicht mehr so bodenständig wie früher; die Vertragsbrüche mehrten sich, die Lernlust und mithin der Besuch der freiwilligen Schulen waren im Abnehmen begriffen. Die Eltern legten Wert auf ein baldiges Verdienst ihrer Kinder bei geringer Arbeitsleistung und achteten meist wenig auf den Vorteil einer gründlichen Berufsbildung. Sie hatten auch, selbst wenn sie Handwerker waren, nur selten eine klare Vorstellung von den Anforderungen, die der neuzeitliche Betrieb an die Unternehmen stellte (Rücklin, Seite 22/23). Der Besuch der freiwilligen Handwerkerschulen ließ somit stark nach. Anderseits wurde die Konkurrenz größer, und die Anforderungen an die fachliche Bildung stiegen immerfort. Dazu wurde damals das gleiche Wahlrecht eingeführt und das Selbstverwaltungssystem immer weiter ausgebaut, und die Einsichtigen erkannten, daß die starke Ausdehnung der politischen und persönlichen Freiheit und Rechte eine auf klaren Grundsätzen beruhende politische Besonnenheit bedinge, wozu eine gründliche Berufs- und Allgemeinbildung die Grundlagen legen sollte. Von diesen Gesichtspunkten aus erklärte sich mancher, der prinzipiell gegen den Besuchszwang der Fortbildungsschulen war, aus Zweckmässigkeitsgründen für diesen. In den Kreisen der Großindustriellen äusserte man sich allerdings vielfach gegen den Zwang deshalb, weil der Besuch eine Störung des Betriebes mit sich bringe und man infolgedessen die Arbeiter entlassen müsse. Eine solche Stellungnahme zeugt von sozialer

[1] Vergl. hierzu das Gutachten erstattet vom ständigen Ausschuß der deutschen Baugewerkmeister; zitiert bei K. Bücher: Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang, Seite 21 f.

und volkswirtschaftlicher Rückständigkeit, denn gerade die Fortbildungsschulen sollten die jungen Leute wirtschaftlich leistungfähig machen, und solche leistungsfähige Arbeiterschaft kommt doch nicht zum wenigsten der Industrie, besonders der Groß- und Schwerindustrie, wieder zu gute. — Die Reichsregierung stand der Bewegung auf diesem Gebiete nicht interesse- und tatenlos gegenüber. Es wurden Bestimmungen über die Fortbildung der in Gewerbebetrieben Beschäftigten in die Gewerbeordnung aufgenommen. Diese Bestimmungen waren allerdings nur allgemeiner Natur. Die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom Jahre 1869 ermöglichte nämlich, für die „Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge“ (auch in den Fabrikbetrieben, § 127), sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten hatten, obligatorische Fortbildungsschulen einzurichten. Allgemeiner Schulzwang wurde von Reichs wegen nicht eingeführt, jedoch sollten die Gemeindebehörden die Besuchspflicht durch Ortsstatut verfügen können (G. O. § 106). Der Lehrherr mußte den jugendlichen Arbeitern, wenn an dem betreffenden Orte Zwang zum Besuch derartigen Unterrichtes bestand, die für den Besuch erforderliche freie Zeit gewähren. Der Einfluß des Reiches auf das Fortbildungsschulwesen war also nur ein mittelbarer: Die Ausführung dieser allgemeinen Grundsätze und eine eventuelle besondere gesetzliche Regelung über die Anordnungen des Reiches hinaus blieb den Einzelstaaten überlassen. Von dieser einzelstaatlichen Regelung machten die süd- und mitteldeutschen Staaten Gebrauch, indem sie es nicht den Gemeinden freistellten, Schulen für die aus der Volksschule Entlassenen zu errichten, sondern sie bei einer bestimmten Anzahl gewerblich tätiger Jugendlicher durch Gesetz zur Errichtung verpflichteten. Auch wurden in Süd- und Mitteldeutschland die bisherigen Sonntagsschulen weiter ausgebaut, indem man den Unterricht an ihnen ähnlich wie in den Hand-

werkerschulen gestaltete, außer daß man in ihnen keinen Fachunterricht erteilte. Sämtliche aus der Volksschule entlassenen Jugendlichen mußten ein, zwei oder drei Jahre diese auf die Volksschule aufgebauten Fortbildungsschulen besuchen (sächsisches Gesetz vom 26. April 1873, hess. Ges. vom 16. Juni 1874, bad. Ges. vom 18. Februar 1874, württemberg. Ges. vom 22. März 1895). Hier sollte das Lehrpensum der Volksschulen erweitert und vertieft werden. Von dem Besuch der allgemeinen Fortbildungsschulen waren diejenigen befreit, welche die Handwerkerschulen besuchten (sogenannter indirekter Zwang, der in Württemberg schon im Jahre 1853 durch die königl. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen eingeführt worden war), vielfach war der Besuch der letzteren für die Handwerkerlehrlinge auch obligatorisch. Dieser Umstand wirkte sehr vorteilhaft auf das gewerbliche Fortbildungsschulwesen ein, indem eine große Anzahl von Handwerkerlehrlingen, die nun doch einmal zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet war, sich dem gewerblichen Unterricht zuwandte. Abgesehen von dieser landesgesetzlichen Regelung wurde ortsstatutarischer Schulzwang zum Besuch der Fortbildungsschulen auf Grund der Gewerbeordnung in fast allen deutschen Bundesstaaten in mehr oder weniger großer Ausdehnung eingeführt. In Preußen nahm jetzt die Entwicklung der gewerblichen Weiterbildung einen erfreulichen Fortgang. Ein Runderlaß des Kultusministers vom 17. Juni 1874 enthielt „Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen". In diesem Erlaß waren allerdings nur allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt; man wollte eben möglichst weitgehende Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse walten lassen. Die Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen setzte jetzt stark ein. Während nämlich 1874 in Preußen 435 Fortbildungsschulen mit 37 830 Schülern bestanden, stieg die Zahl im näch-

sten Jahrzehnt auf 644 Schulen mit 58 371 Besuchern. Die meisten gewerblichen Fortbildungsschulen entstanden im Rheinland und in Westfalen. Durch ein Gesetz vom 4. Mai 1886[1]) wurde dem Minister für Handel und Gewerbe, auf den inzwischen (1884) aus praktischen Gründen die Leitung des Fortbildungsschulwesens vom Unterrichtsministerium übergegangen war, die Befugnis erteilt, in den Provinzen Westpreußen und Posen gewerbliche Fortbildungsschulen auf Staatskosten einzurichten und zu unterhalten und den Besuch den „gewerblichen Arbeitern unter 18 Jahren", auf welche der § 120 der Gewerbeordnung anwendbar war, obligatorisch zu machen. Es haben hierbei hauptsächlich politische Gründe mitgespielt, indem man das Gewerbe heben und die jugendlichen Arbeiter allgemein weiterbilden wollte, was gerade für die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Provinzen von großem Vorteil war. Auf Grund dieses Gesetzes entstanden in den folgenden fünf Jahren nicht weniger als 113[2]) obligatorische gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Der Unterricht wurde jetzt meist auf die Werktage verlegt. Auch setzte die Tendenz zum Tagesunterricht jetzt stärker ein. Die staatlichen Unterstützungen waren, wie weiter unten[3]) zu zeigen sein wird, größer geworden, so daß man dem Raummangel abhelfen konnte. Man sah aber auch immer mehr in den Kreisen der Gewerbetreibenden ein, daß der Tagesunterricht im Interesse einer gedeihlichen Fortbildung liege, und daß die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Hebung des Gewerbes wie überhaupt der gesamten Volkswirtschaft reichlich aufgewogen würden. Der Unterricht umfaßte zwei bis acht Wochenstunden, von denen meistens nur einige wenige an den Sonntagmorgen abgehalten wer-

[1]) Heute in der Fassung vom 24. Februar 1897.
[2]) Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Heft 19, Seite 45.
[3]) Vergl. Seite 18 f.

den durften. So entstanden denn in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts unsere eigentlichen modernen Fortbildungsschulen, sowohl die allgemeinen wie auch die aus diesen sich in Verbindung mit den bisherigen Handwerkerschulen entwickelnden gewerblichen Fortbildungsschulen. Neben diesen beiden Arten sehen wir in den 80er und 90er Jahren noch eine dritte Art sich entwickeln: die kaufmännischen Fortbildungsschulen. Hier und da waren schon früher kaufmännische Fortbildungsanstalten ins Leben getreten; mit der wachsenden Zunahme der Industrialisierung und Merkantilisierung Deutschlands stieg aber die Zahl der in kaufmännischen Betrieben tätigen Gehilfen mehr und mehr, und so wurde die kaufmännische Bildungsfrage jetzt ein Massenproblem. Die kaufmännische Vorbildung der jungen Leute — sowohl die theoretische wie praktische — ließ sehr zu wünschen übrig, und so wiesen denn die Handelskammern verschiedener Staaten auf die Notwendigkeit kaufmännischer fachlicher Ausbildung hin und empfahlen bei genügender Schülerzahl die Angliederung von besonderen Abteilungen für käufmännische Lehrlinge an die bestehenden Fortbildungsschulen und, wo es geeignet erscheine, die Einrichtung von besonderen kaufmännischen Fortbildungsschulen und zwar mit Schulzwang.

Auch für die Fortbildung des weiblichen Geschlechtes wurde jetzt in umfangreicherem Maße als bisher Sorge getragen. Bis zu den 60er Jahren des verflossenen Jahrhunderts geschah in der beruflichen Ausbildung der weiblichen Jugendlichen, abgesehen von den wenigen Versuchen in einzelnen größeren Städten, fast nichts; sie besuchten nur die Sonntagsschulen. Es war aber auch nicht notwendig, sie beruflich zu bilden, denn nur die Töchter armer Eltern mußten selbst ihr Brot verdienen, sie bedurften dazu keiner besonderen Ausbildung. Allmählich aber steigerte sich in Handel und

Gewerbe die Nachfrage nach weiblichen Hilfskräften, anderseits wurde auch das Angebot an Arbeiterinnen immer größer, da, wie einleitend schon bemerkt wurde,[1]) manches Mädchen darauf angewiesen war, einen Beruf zu wählen, der ihm die Möglichkeit bot, sich selbst den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Dazu kam aber auch, daß man tüchtiger Hausfrauen bedurfte, die ihrem Mann eine Stütze, ihren Kindern eine sorgsame Mutter und gute Erzieherin sein sollten. Wo aber sollten die Mädchen, die sofort nach der Entlassung aus der Volksschule in das Erwerbsleben eintraten, später die nötigen Kenntnisse hernehmen? Staat und Gemeinden, auch Frauenbildungs- und Frauenerwerbsvereine sahen sich infolgedessen in die Notwendigkeit versetzt, auch den weiblichen Jugendlichen eine über die Elementarschule hinausreichende Bildung zu verschaffen. Der Unterricht in den weiblichen Fortbildungsschulen sollte sich in zweifacher Richtung vollziehen: gewerblich berufliche Bildung und Erziehung für den Haushalt. Das Großherzogtum Baden führte, dem Gebote der Zeit folgend, durch das Gesetz vom 18. Februar 1874 Fortbildungsschulunterricht für Mädchen ein. In dem Gesetz wurde bestimmt, daß die Mädchen nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters verpflichtet seien, ein Jahr lang in den Gemeinden, in welchen sie sich aufhielten, zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse die Fortbildungsschule zu besuchen. „Der Unterricht muß, so sagen die Bestimmungen weiter, wenigstens zwei Stunden wöchentlich umfassen und soll in der Regel das ganze Jahr dauern.“ Bei geringer Beteiligung soll der eventuelle Fachunterricht nach Beschluß des Gemeinderats mit den Knaben gemeinschaftlich abgehalten werden. Trotz der klaren Erkenntnis der Notwendigkeit vernachlässigte man in Deutschland die weiblichen Fortbildungsschulen sehr.

[1]) Vergl. oben Seite 3.

Bei weitem wurde nicht das geleistet, was zu leisten gewesen wäre, und auch heute noch hat das deutsche Volk auf dem Gebiete der Mädchenfortbildung bei weitem nicht seine Pflicht erfüllt.

Auf dem Lande war bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts noch nicht viel auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens geschehen. Nur hier und da waren Winterschulen entstanden, in denen während der Wintermonate an den Abenden landwirtschaftlicher Unterricht erteilt wurde. Meistenteils waren die Gemeinden finanziell zu schwach, um aus eigenen Mitteln Fortbildungsschulen zu errichten oder doch wenigstens genügende Beihilfen zu solchen, die von privater Seite ins Leben gerufen waren, zu leisten, obwohl die geldlichen Anforderungen hier nicht so hoch waren wie in den Städten. Die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 gab den Landgemeinden die Möglichkeit, zum Zweck der Fortbildung der Jugendlichen Zweckverbände (G. O. § 120: „weiteren Kommunalverbänden“) zu begründen; nur dürfen die Entfernungen der einzelnen Gemeinden zu der betr. Verbandsfortbildungsschule nicht zu groß sein. Diese Bestimmungen aber wurden wenig beachtet, und nur in einigen Gemeinden Deutschlands hat man von ihnen Gebrauch gemacht. Für die ländlichen Verhältnisse ergab sich nämlich neben der finanziellen noch eine besondere Schwierigkeit: die Lehrerfrage. Gerade auf dem Lande machte sich nämlich der Mangel an geeigneten Lehrpersonen recht fühlbar.

Bezüglich der Lösung der Lehrerfrage wie auch der finanziellen Unterstützung der Fortbildungsschulen war man auf ein energisches Eingreifen seitens des Staates angewiesen. In Regierungskreisen hatte man längst eingesehen, daß neben der geldlichen Unterstützung ein glückliches Gedeihen des Fortbildungsschulwesens wesentlich von der Ausbildung der Fortbildungsschullehrer abhänge. Die bisherigen staatlichen Unterstützun-

gen erwiesen sich als zu gering, zumal die Zeitverhältnisse größere Anforderungen an den Unterricht und die Unterrichtsmittel stellten und daher das Fortbildungsschulwesen immer mehr an Umfang zunahm. Württemberg, Baden und Hessen hatten schon früher in dieser Beziehung Vorbildliches geleistet. Sie erhöhten jetzt bei den gesteigerten Ansprüchen die staatlichen Zuschüsse. So stellte die badische Staatsregierung jährlich pro Schule 400 Mark zur Verfügung und sorgte ferner für unentgeltliche Ueberlassung der Lehrmittel. Dieser Zuschuß sollte allerdings nur geleistet werden, wenn die Gemeinden alle übrigen Unkosten trügen. Die Zahl und Bedeutung der Schulen stieg seitdem zusehends bis auf den heutigen Tag. In Württemberg hatte die Regierung schon seit dem Jahre 1848 der königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel einen jährlichen Etatsatz von 5000 fl. zur Verfügung gestellt mit der Verpflichtung, die Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens dadurch zu fördern. Gerade dieser Subvention in den Anfangsjahren des gewerblichen Unterrichtswesens war es zu verdanken, daß Württemberg auf diesem Gebiete mit an der Spitze der übrigen Staaten marschierte. Dieser Satz von 5000 fl. wurde später noch erhöht. Anderseits hatte man aber auch vielerorts das Schulgeld infolge der umfassenden Bedürfnisse steigern müssen, sodaß dieses oft recht hoch war; es betrug z. B. in Baden bis zu 35 Mk. jährlich, in Sachsen erreichte das Schulgeld eine besonders beträchtliche Höhe, weil dort das Fortbildungsschulwesen fast ganz in den Händen privater Interessentenverbände lag und vom Staat gar nicht oder doch nur gering subventioniert wurde. In Hessen war der Schulbesuch unentgeltlich. Vielfach behielt man die Entrichtung von Schulgeld aber auch nur aus pädagogischen Rücksichten bei; man wollte den Unterricht dadurch dringender und wertvoller in den Augen der Schüler erscheinen lassen. Der zweite Punkt, auf den

die Regierungen ihr Hauptaugenmerk richteten, war die schon vorhin herangezogene Frage nach tüchtigen, sowohl mit pädagogischen Fähigkeiten wie mit gründlichen Fachkenntnissen ausgerüsteten Lehrpersonen. Eine Anzahl Elementarlehrer wurde in hauptamtliche Tätigkeit übernommen, was auch noch den Vorteil hatte, daß diese — wenigstens auf dem Lande — in mehreren Gemeinden Unterricht erteilen konnten. Diesen Lehrern mangelte es an fachlicher Ausbildung, während die Praktiker zwar in ihrem Berufsfach das gewünschte Resultat erzielten, aber in anderen Fächern wenig leisteten, und außerdem ihr Unterricht vielfach unter dem Umstande zu leiden hatte, daß sie schlechte Pädagogen waren. Um diese Übelstände zu beseitigen, kamen die Regierungen dazu, besondere Fortbildungskurse von ein bis zwei Jahren, für die an kleineren Schulen oder nebenamtlich beschäftigten Volksschullehrer solche von zwei bis sechs Wochen zu veranstalten und sich so einen eigenen Lehrerstand für die Fortbildungsschulen heranzuziehen, wodurch auch eine gewisse Einheitlichkeit in den Unterricht gebracht wurde, was gerade bei unseren Verkehrs- und Umzugsverhältnissen von ungemeiner Wichtigkeit ist. So wurde u. a. in Hessen zu Beginn der 90er Jahre die Lehrerfrage oft in den Kammern erörtert. Man beschloß schließlich, Ferienkurse für Lehrer in dem oben bezeichneten Sinne einzuführen, und machte 1892 den Anfang damit. Besonders viel Interesse brachte die sächsische Regierung der Regelung der Lehrerfrage entgegen. Seit 1892 werden an der technischen Lehranstalt zu Chemnitz für Fortbildungsschullehrer Unterrichtskurse im Konstruktionen- und Fachzeichnen abgehalten. Ähnliche Kurse wurden für Preußen in Leipzig, Berlin, Charlottenburg, Frankfurt a. M. und anderen größeren Städten — vielfach auch auf Kosten der Stadtverwaltung von den Direktoren der betr. Fortbildungsschulen — veranstaltet. In Preußen wurde im Jahre

1901 ein besonderer staatlicher Fond für die Ausbildung geeigneter Lehrkräfte geschaffen, dieser ist bis jetzt auf ca. 400 000 Mk. angewachsen. Die Regierung wandte für die Ausbildung von Lehrpersonen an Fortbildungsschulen im Jahre 1905 130 000 Mk. auf, im Jahre 1907 sogar 192 000 Mk. Die badische Regierung veröffentlichte 1908 eine neue Verordnung betreffend die Ausbildung von Technikern zu Gewerbelehrern. An der Baugewerkschule zu Karlsruhe werden besondere Kurse für diese veranstaltet, Württemberg schickt seine Lehrer ebenfalls zur Ausbildung nach Karlsruhe. Eine ähnliche Einrichtung hat Bayern in München getroffen. Die Ausbildung der Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen vollzieht sich meist an den Handelshochschulen.

In Ergänzung dieser staatlichen Mitwirkung bei den Fortbildungsschulen wurden auch noch staatliche Aufsichtsinstanzen für das Fortbildungsschulwesen ins Leben gerufen, die sowohl die Aufsicht üben wie auch eine einheitliche Gestaltung des Unterrichtsbetriebs verbürgen sollten. Zu diesem Zweck war in Baden schon früh das Amt eines großherzoglichen Gewerbeschulrates eingerichtet worden, das durch eine Verordnung vom 28. April 1905 in das großherzogliche Landesgewerbeamt unter dem Ministerium des Innern umgewandelt wurde, dessen Abteilung I der Gewerbeförderung im allgemeinen, Abteilung II der Förderung und Regelung der Unterrichtsangelegenheiten an den Fortbildungsschulen dienen sollte. In Preußen war die Aufsicht über die Fortbildungsschulen anfangs dem Unterrichtsministerium anvertraut. Sie ging 1884 an das Ministerium für Handel und Gewerbe über, dem durch Verordnung vom 20. März 1905 das Landesgewerbeamt für die Regelung des Fortbildungsschulwesens beigegeben wurde.[1]) Dem Landesgewerbeamt trat ein Beirat

[1]) Die Fortbildungsschulen mit spezifisch ländlichem Charakter unterstehen in Preußen seit dem 24. Januar 1895 dem Landwirtschaftsministerium.

zur Seite, der sich aus Vertretern der an den Fortbildungsschulangelegenheiten interessierten Behörden, Verbänden, Kammern und Gewerbeaufsichtsbeamten zusammensetzt. Ähnlich wie in Baden und Preußen wurden in den übrigen deutschen Gliedstaaten vielfach besondere Aufsichtsinstanzen für die Fortbildungsschulen eingerichtet. Diese Aufsichtsbehörden entsenden ihrerseits wieder Inspektoren in die einzelnen Schulen, die sich durch persönliche Inaugenscheinnahme von dem ordnungsgemäßen Betrieb und den Einrichtungen der Fortbildungsschulen überzeugen.

In ernster und mühevoller Arbeit hat sich die Fortbildungsschule im Anschluß an die Forderungen der Zeit innerhalb der hier angegebenen Richtlinien entwickelt und sich ihr eigenes Lebensprinzip errungen, sie hat infolgedessen eine durchaus selbständige Stellung im Rahmen der nationalen Bildungsanstalten und ist bestimmt für die männlichen Angehörigen aller Berufe und für alle Glieder des weiblichen Geschlechtes unmittelbar nach der Entlassung aus der Volksschule. Sie soll in der Hauptsache berufliche Bildung vermitteln aber auch das allgemeine Wissen, soweit es in ihrem Rahmen möglich ist, bereichern und erzieherisch wirken. Andererseits ist es aber nicht ihre Aufgabe, Leiter größerer Betriebe auszubilden. Diesen Zweck verfolgen die Fach- und die höheren Gewerbeschulen. Die Fortbildungsschule soll jedoch auch nicht bloß Vorbereitungsanstalt sein für diese Schulen, nein ihre Aufgabe ist eine selbstständige: allen Berufen, auch den kleinen und kleinsten, im Handwerk, in der Industrie, im Handel und in der Landwirtschaft stets neue, schaffensfrohe und schaffenstüchtige Elemente zuzuführen.



II. Hauptteil.

Die heutigen Fortbildungsschulen.

§ 1. Übersicht über das Fortbildungsschulwesen im Reich und in den deutschen Bundesstaaten.

Um einen Ueberblick über unser heutiges Fortbildungsschulwesen zu bekommen, ist es zweckmäßig, zunächst auf die allgemeinen Verhältnisse in unserm deutschen Vaterlande und in den einzelnen Gliedstaaten hinzuweisen. Ueber die Fortbildungsschulverhältnisse im gesamten deutschen Reich gibt folgende Statistik eine Uebersicht, die im Jahre 1912 aufgestellt worden ist (Kommunales Jahrbuch 1913/14, Artikel „Fortbildungsschulen“, Seite 386):

	Gewerbl. Fortb.-Schulen			Kaufm. Fortb.-Schulen			Länd- Fortb.
	Schulen	Schüler	Schüle-rinnen	Schulen	Schüler	Schüle-rinnen	Schulen
Preußen	2162	352000	—	514	56600	7987	4588
Bayern	356	60093	—	29	3813	386	337
Sachsen	208	30384	3901	65	8250	900	—
Württemberg	208	21583	25	30	3256	50	3
Baden	194	18721	385	42	3887	1509	—
Hessen	156	9521	—	9	1245	2	—
Mecklenburg-Schw.	50	3142	—	24	982	4	45
Sachsen-Weimar	15	4147	—	7	522	—	—
Mecklenburg-Strel.	11	876	—	—	—	—	—
Oldenburg	85	3955	—	12	687	—	4
Braunschweig	27	4147	50	11	1183	19	7
Sachsen-Meiningen	—	—	—	—	—	—	—
„ Altenburg	5	ca. 300	—	5	ca. 300	—	—
„ Kob.-Gotha	4	1638	—	5	ca. 300	—	82
Anhalt	27	2523	26	7	732	107	1
Schwarzb.-Rudolst.	6	ca. 300	—	3	ca. 100	—	—
„ Sondersh.	10	ca. 400	—	2	ca. 100	—	—
Waldeck	10	417	—	1	18	—	3
Reuß ä. L.	2	654	—	1	123	—	—
„ j. L.	13	ca. 2000	—	—	—	—	—
Schaumburg Lippe	1	24	—	—	—	—	1
Lippe-Detmold	33	ca. 2000	—	22	ca. 600	—	3
Lübeck	4	1457	—	1	726	—	1
Bremen	11	ca. 3400	—	1	689	4	—
Hamburg	13	8179	—	1	2809	764	1
Elsaß-Lothringen	13	3200	—	1	1479	310	126
Deutschl. insges.	3624	535061	4387	799	88401	12042	5202

	liche Schul.	Allgem. Fortb.-Schulen			Mädchen Fortb.-Schulen		Gesamtzahl aller			
	Schüler	Schulen	Schüler	Schüle-rinnen	Schulen	Schüle-rinnen	Schulen	Schüler	Schüle-rinnen	Schüler u. Schüle-rinnen
Preußen	72996	—	—	—	164	10659	7428	481396	18646	500042
Bayern	6815	7000	124742	173385	—	—	7722	195463	173771	369234
Sachsen	—	1971	91931	3459	26	3481	2270	130565	11741	142306
Württemberg	69	3859	27133	49209	51	5667	4151	52041	54951	106922
Baden	—	1584	21857	10225	153	8060	1973	44465	20179	64644
Hessen	—	921	26431	—	7	1312	1[illegible]93	37197	1314	38511
Mecklenburg-Schw.	500	—	—	—	1	fehlt	120	4624	4	4628
Sachsen-Weimar	—	453	30795	—	2	58	477	35464	58	35522
Mecklenburg-Strel.	—	—	—	—	—	—	11	9+867	—	876
Oldenburg	100	—	—	—	—	—	101	4742	—	4742
Braunschweig	308	—	—	—	7	857	52	5638	926	6564
Sachsen-Meiningen	—	170	5000	5000	—	—	170	5000	5000	10000
„ Altenburg	—	170	5000	—	9	200	189	5600	200	5800
„ Kob.-Gotha	1009	149	3235	—	1	197	241	6182	197	6379
Anhalt	—	—	—	—	1	120	36	3255	253	3508
Schwarzb.-Rudolst.	—	93	5000	—	11	600	113	5400	600	6000
„ Sondersh.	—	15	1500	—	1	100	28	2000	100	2100
Waldeck	87	—	—	—	—	—	14	522	—	522
Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	—	3	777	—	777
„ j. L.	—	—	—	—	—	—	13	2000	—	2000
Schaumburg Lippe	21	7	497	—	—	—	9	542	—	542
Lippe-Detmold	—	—	—	—	—	—	58	2600	—	2600
Lübeck	86	—	—	—	1	205	7	2269	205	2474
Bremen	—	—	—	—	1	fehlt	13	4089	4	4093
Hamburg	51	—	—	—	3	890	18	11039	1654	12693
Elsaß-Lothringen	2170	143	7117	—	22	fehlt	311	13966	310	14276
Deutschl. insges.	84012	16535	350238	241278	461	32406	26621	1[illegible]57712	290113	1342825

Wir haben in Deutschland, wie schon aus dem geschichtlichen Teil hervorgeht, fünf Arten von Fortbildungsschulen zu unterscheiden: die allgemeinen, gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen; diesen reihen sich dann die Fortbildungsschulen für Mädchen an, die ihrerseits wiederum beruflich gegliedert sein können; eine besondere Stellung nehmen ferner die ländlichen Fortbildungsschulen ein. Die Statistik zeigt, daß von der Gesamtzahl aller deutschen Fortbildungsschulen nämlich 26 621 die allgemeinen Fortbildungsschulen mit 16 535 Schulen die erste Stelle innehaben, an zweiter Stelle stehen die ländlichen Fortbildungsschulen mit 5202 Schulen; diese hohe Zahl ist darauf zurückzuführen, daß im Königreich Preußen weit mehr als die Hälfte aller Fortbildungsschulen ländlichen Charakter trägt (4588 von 7428). Die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen steht noch weit hinter derjenigen der gewerblichen zurück. Die ländlichen Fortbildungsschulen sind an Zahl meist weniger vertreten als die gewerblichen und kaufmännischen — außer in Preußen, Sachsen-Koburg-Gotha und Elsaß-Lothringen. Für das Königreich Sachsen weist die Statistik keine ländlichen Fortbildungsschulen auf. Damit ist m. E. jedoch nicht gesagt, daß es dort keine Fortbildungsschulen auf dem Lande gibt. Die Fortbildungsschulen tragen dort nur keinen ländlichen Charakter, sondern sind meist gewerbliche Fortbildungsschulen. Alle deutschen Gliedstaaten weisen wenigstens eine Art von Fortbildungsschulen auf.

Was nun die reichsgesetzliche Regelung betrifft, so ist das Reich auch bezüglich der Behandlung des Fortbildungsschulwesens nicht bei den Vorschriften der Gewerbeordnung von 1869[1]) stehen geblieben. Heute ist in dieser Beziehung maßgebend die Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit der Novelle

[1]) Vergl. oben Seite 13.

vom 27. Dezember 1911, in Kraft seit dem 1. April 1912.[1]) Hiernach[2]) können Fortbildungsschulen außer von den durch Landesrecht befugten Stellen — es kommen hier hauptsächlich die Gemeinden und Kreise in Betracht — auch von den Körperschaften des Handwerks und Handels errichtet und unterhalten werden.[3]) Die Gemeinden oder weitere Kommunalverbände[4]) können durch Statut alle, auch die weiblichen, gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren, die an dem betreffenden Ort beschäftigt sind, zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichten.[5]) Außerdem aber können die höheren Verwaltungsbehörden die Gründung von Fortbildungsschulen erzwingen, wenn die Gemeinden solche nicht errichten, trotzdem die beteiligten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einen diesbezüglichen Antrag an sie gestellt haben. Als Fortbildungsschulen gelten auch jene Anstalten, in denen Unterricht in weiblicher Hand- und Hausarbeit erteilt wird. Die Gewerbeunternehmer müssen zum Schulbesuch die nötige freie Zeit gewähren, dazu anhalten und diesen überwachen.[6]) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf kein obligatorischer Unterricht erteilt werden, es sei denn, daß den Schülern dadurch der Besuch des Hauptgottesdienstes nicht erschwert wird. Die höheren Verwaltungsbehörden können höhere oder Fachschulen bestimmen, deren Besuch von der Pflichtschule befreit. Die Gewerbeordnung nimmt die Lehrlinge einiger Berufe, für die auch in anderen Beziehungen Ausnahmen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung gelten, aus. Hierhin gehören: Apothekerlehrlinge[7]), Bergarbei-

[1]) Es kommt Artikel 5 in Betracht.
[2]) § 120.
[3]) G. O. §§ 81 b Ziff. 1; 83 Ziff. 10; 88; 103 e.
[4]) In Preußen können nach der A. A. zur G. O. vom 1. 5. 04 Ziffer 1 besondere Zweckverbände zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen errichtet werden.
[5]) G. O. §§ 120 Abs. 3; 142.
[6]) G. O. §§ 120 Abs. 1; 127; 127 b; 139 i; 148 Ziff. 9.
[7]) G. O. § 154 Abs. 1.

ter, Arbeiter in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Kunst- und Musikschüler.[1]) Nach einer Entscheidung des preußischen Kammergerichts vom 13. Juni 1895[2]) sind unter den „Arbeitern" der Gewerbeunternehmen im Sinne des § 120 der Gewerbeordnung auch die Lehrlinge und Gehilfen der Handelsgeschäfte zu verstehen.[3]) Diese Auslegung fand im Handelsgesetzbuch § 76 Abs. 4 Gesetzeskraft, wonach den Lehrlingen männlichen sowie weiblichen Geschlechts die zum Besuch der Fortbildungsschule nötige freie Zeit gewährt werden muß.[4]) Der gewerbliche wie kaufmännische Arbeitgeber ist also verpflichtet, freiwillig den jugendlichen Arbeiter zum Schulbesuch zu entlassen, auch während der Arbeitszeit.[5]) Er darf die fortfallende Arbeitszeit nicht später nachholen lassen. Für die ausfallende Arbeit brauchen Löhne nicht entrichtet zu werden, namentlich nicht, wenn die Arbeit nach Stunden bezahlt wird. Eine besondere neue Bestimmung der Novelle von 1911 ist noch die, daß Arbeitslosigkeit den Lehrling nicht von dem Besuch der Fortbildungsschule entbindet. Die Besuchspflicht erlischt erst, wenn der betreffende Arbeiter in eine nicht unter die Gewerbeordnung fallende Beschäftigung eintritt.[6]) Ebenso befreit nicht vom Besuch eine bloß probeweise Anstellung. Neu durch die Novelle von 1911 hinzugekommen ist weiterhin die Bestimmung des Absatz 4 des § 120, daß die höhere Verwaltungsbehörde die Einrichtung der Fortbildungsschulen von den

---

[1]) G. O. § 6.

[2]) A. Reger, Sammlung der Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts Band 16, S. 254.

[3]) Vergl. G. O. § 139 i.

[4]) Novelle zur G. O. vom 30. Juni 1900 Art. 9.

[5]) Selbst dringende Arbeiten berechtigen den Lehrherrn nicht, den Lehrling vom Besuch der Schule dauernd zurückzuhalten (Gew. Arch. Band 7, S. 139).

[6]) Vergl. hierzu den Erlaß des preußischen Handelsministers vom 13. Februar 1912 (Min. Blatt Bd. 5 S. 58).

Gemeinden erzwingen kann. Die Behörden werden allerdings gut tun, ein Einvernehmen zwischen den betreffenden Gemeindeorganen und den Arbeitgebern bezw. Arbeitnehmern, die den Antrag auf Errichtung von Fortbildungsschulen gestellt haben, herbeizuführen. Sie müssen ferner Rücksicht nehmen auf die Finanzlage der Gemeinden und sicherlich vor zwangsweiser Einführung der Fortbildungsschulen eine genaue Prüfung der Notwendigkeit dieser Errichtung vornehmen. Eine weitere Neuerung der Gewerbeordnungsnovelle vom 27. Dezember 1911 ist die, daß die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde die Unterrichtszeiten für die Fortbildungsschulen festsetzt und bekannt gibt, ohne dabei an die Mitwirkung der Gemeinde- usw. Behörde gebunden zu sein. Die Altersbegrenzung „für Arbeiter unter 18 Jahren" ist nicht günstig und hat sicherlich noch nicht ihre letzte Regelung erfahren, denn diese Begrenzung ist derart mechanisch, daß durch sie manche Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden. Viele Schüler verlassen nämlich mitten im Schuljahr kurz vor Erreichung des Unterrichtsziels die Fortbildungsschule, weil sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und dann der Besuchspflicht enthoben sind. Besser wäre hier, die Besuchspflicht wenigstens bis zum Schluß des Schulhalbjahres auszudehnen, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Befriedigend ist diese Lösung immerhin nicht, aber sie ist doch weit besser als der jetzt bestehende Mißstand. In Württemberg ist in dem angegebenen Sinne die Landesgesetzgebung vorgegangen. Die Gewerbeordnung weist ferner noch eine große Lücke auf: sie läßt nämlich das Bildungsproblem der ungelernten Arbeiter und Arbeiterinnen außer Acht. Diese fallen zwar auch unter die Bestimmungen des § 120 der Gewerbeordnung, aber es wäre dringend notwendig, für diese Arbeiterklasse verschärfte Maßregeln betreffs des Fortbildungsschulbesuches zu treffen, da die Zahl der ungelernten Arbeiter immer mehr

zunimmt. 1895 betrug sie noch 47 %, 1907 war sie auf 67 % gestiegen[1]); dazu kommt, daß manche Industriezweige (z. B. die chemische Industrie, Transport- und Verkehrsgewerbe u. a.) verhältnismäßig mehr ungelernte Arbeiter als gelernte anstellen. Die in häuslichen Diensten tätigen weiblichen Jugendlichen werden von der Gewerbeordnung naturgemäß nicht erfaßt. Das Reich hat bezüglich ihrer Weiterbildung bisher nichts getan. Es haben sich daher, wie weiter unten[2]) zu zeigen sein wird, zahlreiche Stimmen dahin ausgesprochen, daß auch in dieser Hinsicht Abhilfe notwendig sei. — Prinzipiell hat das Reich bezüglich des Fortbildungsschulwesens also den Standpunkt gewahrt, den der norddeutsche Bund schon im Jahre 1869 inne hatte: Auch heute gibt es nur eine breite Grundlage, auf der sich die Fortbildungsschulen entwickeln können, während es eine weitergehende Regelung mit Rücksichtnahme auf die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten den Landesgesetzgebungen überläßt.

Die süd- und mitteldeutschen Staaten unterstellten, wie schon im ersten Hauptteil gesagt wurde, bereits in den 70er Jahren die Fortbildungsschulen besonderer *landesgesetzlicher Regelung*, während man sich in den anderen deutschen Staaten mit den allgemeinen Grundlagen der Gewerbeordnung bescheidete. Schon daraus, daß man in den erstgenannten Staaten eine besondere landesgesetzliche Regelung des Fortbildungsschulwesens vornahm, ergibt sich, daß dort das Fortbildungsschulwesen in besserer Lage ist als in Norddeutschland. Von den süddeutschen Staaten ist nur *Bayern* lange Zeit rückständig gewesen. Die Staatsregierung hat dort nur allgemeine Vorschriften erlassen

---

[1]) Komm. Jahrb. 1913/14. Vergl. auch Conrad, Grundriß zum Studium der polit. Oekonomie: 4. Teil, Gewerbestatistik, 2. Auflage, Jena 1914, Seite 207 f.

[2]) Siehe unten Seite 62.

und die Förderung des Fortbildungsschulwesens den Kreisregierungen anheimgestellt. In der Rheinpfalz erfolgte 1902 eine zeitgemäße Reorganisation; im übrigen Bayern lassen dagegen heute noch Einheitlichkeit und planvolle Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens zu wünschen übrig. Der Münchener Stadtschulrat Dr. Georg Kerschensteiner hat oft eine Reform der Fortbildungsschulen auf beruflicher Grundlage angeregt und diese auch in München durchgeführt[1]), und es steht zu hoffen, daß München als Vorbild dient für das gesamte übrige Bayern. Eine königliche Verordnung vom 22. Dezember 1913 regt eine gründliche Neuregelung des Fortbildungsschulwesens an. — Am besten haben sich die Fortbildungsschulen in Baden, Württemberg, Hessen und Sachsen entwickelt. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß nicht auch noch in diesen Staaten vieles zu tun übrig bleibt. *Baden*, *Württemberg* und *Hessen* weisen große Ähnlichkeiten auf. Die neueren Bestrebungen (vergl. die badischen Gesetze vom 13. August 1904 und 20. Juli 1907, das württembergische Gesetz vom 22. Juli 1906) sehen wesentlich auf eine planmäßige Konzentration des Pflichtunterrichts in der Richtung auf die Praxis und auf eine umfangreiche Gliederung nach Berufsarten oder doch wenigstens nach Berufsgruppen. Die beiden erstgenannten Staaten haben auch obligatorische Mädchenfortbildungsschulen kraft Landesgesetz. Die neuesten Reorganisationen sind noch in der Durchführung begriffen, sodaß die Fortbildungsschulen ein buntes Bild des Überganges aufweisen. Besonders die kaufmännischen Fortbildungsschulen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. — Im Königreich *Sachsen* sind noch immer die Gesetze von 1873 und 1880 maßgebend, die nur allgemeine Bestimmungen festlegen. Es ist jedoch deshalb dort keine Stagnation eingetreten, sondern

---

[1]) Die näheren Ausführungen über das Kerschensteiner'sche System siehe unten Seite 49 ff. und Seite 72 ff.

die Fortbildungsschulen haben sich, der Eigenart der sächsischen Verhältnisse Rechnung tragend, weiterentwickelt. Auch für die weibliche Fortbildung hat man angelegentlich Sorge getragen. — Preußen versuchte vor einigen Jahren ebenfalls, eine Regelung des Fortbildungsschulwesens durch ein besonderes Landesgesetz herbeizuführen. Der Gesetzentwurf, der am 6. März 1911 dem preußischen Abgeordnetenhaus zuging, bestimmte, daß jede Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern verpflichtet sein sollte, Fortbildungsschulen zu errichten und zu unterhalten. Nahe gelegene Gemeinden und Gutsbezirke sollten sich, wenn sie zusammen mindestens 10 000 Einwohner umfaßten, nach Art der kommunalen Zweckverbände zusammenschließen können. Zum Besuch zwang der Gesetzentwurf sämtliche in der Gemeinde in öffentlichem oder privatem Dienst beschäftigten, nicht 18 Jahre alten, männlichen Personen auf eine Dauer von drei Jahren. Erreichten die Schüler in dieser Zeit ihr Unterrichtsziel nicht, so sollten sie bis zu dessen Erreichung, jedoch höchstens bis zum Schluß des Halbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendeten, zum Schulbesuch verpflichtet sein. Der Unterricht, der an Werktagen und zwar nur in der Zeit von sieben Uhr morgens bis acht Uhr abends abgehalten werden sollte, umfaßte 240 Jahresstunden, die auf 40 Wochen zu verteilen waren. Nicht verpflichtet zum Besuch sollten sein Bergarbeiter, Dienstboten und Angestellte in Apotheken. Eine derartige staatliche Regelung durch Gesetz ist im Interesse der jugendlichen Arbeiter, im weiteren auch der gesamten Volkswirtschaft dringend erwünscht. Trotz dieser einleuchtenden Notwendigkeit gelangte der preussische Gesetzentwurf nicht zur Annahme, namentlich, weil die Frage des obligatorischen Religionsunterrichts in den Fortbildungsschulen zwischen einzelnen Parteien und der Regierung zu scharfen Konflikten führte. So gelten also heute noch in Preußen in der Hauptsache

die Vorschriften der Gewerbeordnung. Ausnahmen bilden das schon oben[1]) erwähnte Gesetz für die östlichen Provinzen vom 4. Mai 1886, die Bestimmungen des preußischen Berggesetzes über die Errichtung von Fortbildungsschulen durch die Gemeinden, die den Vorschriften der Gewerbeordnung analog sind[2]), und die Gesetze vom 8. August 1904, 25. Januar 1909, 2. Juli 1910 betreffend die Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen in den Provinzen Hessen-Nassau, bezw. Hannover, bezw. Schlesien. Nach diesen Gesetzen kann durch Ortsstatut für die „nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahren alten männlichen Personen“ während dreier aufeinander folgender Winterhalbjahre der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch gemacht werden. Diese Besuchspflicht kann in Schlesien auch durch den Kreisausschuß für Landkreise, Gemeinden oder Gutsbezirke ausgesprochen werden. Die hier mitgeteilten Bestimmungen für die ländlichen Fortbildungsschulen wurden durch ein Gesetz vom 19. Mai 1913 auch auf Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, die Rheinprovinz und die hohenzollern'schen Lande ausgedehnt. Für die Einrichtungen und Lehrpläne der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen hat der preußische Handelsminister am 1. Juli 1911 an Stelle der Lehrpläne vom 5. Juli 1897 und 28. Januar 1907 neue Bestimmungen erlassen. Auf Grund dieser Vorschläge und der schon 1903 zu günstigem Abschluß gelangten Beratungen ist heute allenthalben in Preußen die Reorganisation im Gange, aber über manche methodologischen und organisatorischen Fragen herrscht noch lebhafter Streit zwischen den Interessenten. So finden wir denn in dem Fortbildungsschulwesen Preußens starke Variationen in den einzelnen Gemeinden, aber

[1]) Vergl. oben Seite 15.
[2]) Vergl. das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 bezw. 24. Juni 1892 §§ 87, 207 e.

überall leuchtet die Tendenz durch, die bisherigen Schattenseiten möglichst auszumerzen. Wenn auch Preußen lange Zeit hinter manchen deutschen Staaten auf dem hier in Frage kommenden Gebiet zurückstand, so hat die Regierung es doch verstanden, in kurzer Zeit sich den modernen Verhältnissen anzupassen und das auf den einzelnen Gebieten des Fortbildungsschulwesens Versäumte nachzuholen, und die spät aber stark einsetzende Energie hat gute Erfolge erzielt. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß auch in Preußen bald eine landesgesetzliche Erweiterung für die noch nicht durch die erwähnten Gesetze erfaßten Jugendlichen erfolgt in der Richtung, daß auch diese sämtlich verpflichtet werden, dem Fortbildungsschulunterricht beizuwohnen. — Die übrigen deutschen Staaten weisen keine besonderen Eigenschaften auf. Ihre geringe Flächenausdehnung und die wirtschaftliche Struktur ließen keine besonders ausgeprägten Formen zu. Sie sind meist im Aufschwung begriffen und schließen sich den Vorbildern ihrer Nachbarstaaten an.[1])

§ 2. Einzelheiten des modernen Fortbildungsschulwesens.

Was nun die Einrichtungen der einzelnen Fortbildungsschularten angeht, so ist es m. E. im Interesse der Uebersichtlichkeit angebracht, nicht die einzelnen Schularten für sich gesondert zu besprechen, vielmehr die allgemeinen Grundsätze, auf denen das moderne Fortbildungsschulwesen beruht, darzulegen und auf die Verschiedenheiten bei den einzelnen Arten hinzuweisen. Daneben aber verdienen die weiblichen Fortbildungsschulen noch besonderer Erwähnung.

---

[1]) Nicht unerwähnt bleiben darf die Tatsache, daß Hamburg ein sehr gut ausgebildetes Fortbildungsschulsystem besitzt, das schon auf das Jahr 1765 zurückreicht. Dort herrscht auffallenderweise das System der Eliteschulen, das sich gut bewährt hat.

1. Gründer und Träger der Fortbildungsschulen.

Als Gründer und Träger von Fortbildungsschulen kommen in der Hauptsache die Gemeinden und Gemeindeverbände in Betracht. Außerdem aber beteiligen sich als Gründer auch der Staat, gewerbliche oder kaufmännische Verbände, Handels- und Handwerkskammern und Private. Die berufendsten Träger sind zweifellos die Gemeinden. Sie verfügen über größere Mittel und bieten die nötige Garantie, den Unterricht gründlich und für alle Klassen und Arten der Gewerbe den örtlichen Verhältnissen entsprechend nutzbringend zu gestalten. Die Gemeinden können auch, wie schon erwähnt wurde[1]), auf Grund der Gewerbeordnung zur Errichtung von Fortbildungsschulen für die gewerblich tätigen Jugendlichen gezwungen werden. In Württemberg[2]) schreibt ein Gesetz vom 22. Juli 1906 vor, daß alle Gemeinden, in denen während dreier aufeinander folgender Jahre in gewerblichen oder kaufmännischen Betrieben durchschnittlich 40 männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt waren, für diese Fortbildungsschulen errichten müssen. Die Pflicht, sie weiter zu unterhalten, erlischt erst, wenn die Zahl unter 30 herabgesunken ist. Aus diesen Umtänden ist klar ersichtlich, daß auch die Gesetzgebung die Entwicklung der Fortbildungsschulen auf gemeindlicher Grundlage bevorzugt. Der Staat kommt als Träger solcher Schulen wenig in Betracht. Bei der notwendigen Rücksichtnahme auf die lokalen Interessen sind auch sicherlich andere, am Platz selbst ansässige Körperschaften geeigneter dazu, es sei denn, daß es sich um Fortbildungsschulen handelt, an deren Bestehen der Staat ein hervorragendes Interesse hat, oder daß er die Hebung eines bestimmten Erwerbszweiges besonders bezweckt, wie es z. B. im

---

[1]) Vergl. Seite 27.
[2]) Ähnliche Bestimmungen bestehen auch in anderen deutschen Gliedstaaten; vergl. Seite 42 Anm. 2.

Königreich Sachsen der Fall ist, wo der Staat die Schifferschulen in eigener Leitung hat; in Preußen sind die meisten Fortbildungsschulen Posens und Westpreußens Staatsanstalten. Private hatten lange Zeit die Errichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen in der Hand, und einzelne Personen haben in dieser Beziehung Hervorragendes geleistet. Sicher kann ja die Privatschule leichter neuen Anforderungen Rechnung tragen, sie kann ihren Lehrplan mehr dem Bedürfnis der einzelnen Schüler anpassen. Anderseits stehen diesen Vorteilen weit größere Gefahren gegenüber: Die Lehrkräfte sind vielfach ungenügend, der Schulbetrieb wird leicht oberflächlich und mechanisch, nimmt nur zu leicht Erwerbscharakter an und führt dann zur Ausbeutung der Besucher. Es ist nicht notwendig, die Privatinstitute zu unterdrücken, aber der Staat hat die Pflicht, sich die Gründer genau anzusehen, ihr Unternehmen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, ihnen einen Lehrplan vorzuschreiben und dessen Ausführung zu überwachen. In Hessen ist Genehmigung und Aufsicht solcher privaten Fortbildungsschulen gesetzlich vorgesehen, sie wird durch die Handelskammern ausgeübt. In Preußen schreiben Ministerialerlasse vom 20. April 1894 und vom 15. Februar 1908 vor, daß die Erlaubnis zur Errichtung einer Privatfortbildungsschule beim Regierungspräsidenten eingeholt werden muß; er kann sie widerruflich und vorbehaltlich erteilen, versagen muß er sie beim Mangel sittlicher Zuverlässigkeit, geistiger Fähigkeit, finanzieller Mittel oder genügender Räume. An dieser Stelle sind die sogenannten Werkschulen zu nennen, die von größeren kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmen errichtet werden, und deren Besuch von dem der Pflichtschule entbindet. Sie haben insofern volkswirtschaftlich hohe Bedeutung, als sie bei sachgemäßer Leitung und Organisation einen intensiven Unterricht garantieren und durch sie die oft weiten und

zeitraubenden Schulwege vermieden werden. Auf der anderen Seite ist der Unterricht aber auch oft zu sehr auf das betreffende Unternehmen zugespitzt, was dann von Nachteil ist, wenn die Angestellten ihre Stellung wechseln und in eine andere Fortbildungsschule übergehen.[1]) Die gewerblichen und kaufmännischen Interessentenverbände haben sich früher stark an der Gründung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen beteiligt. Heute treten sie weit in den Hintergrund, weil die fachliche Gliederung an den Fortbildungsschulen immer mehr um sich gegriffen hat und deshalb ohnehin schon in genügender Weise für Fachunterricht gesorgt ist. Ziemlich häufig kommen diese Innungsschulen noch in Sachsen[2]) und als kaufmännische Fortbildungsschulen für Mädchen vor.

2. Die Kosten der Fortbildungsschulen.

Das Schulgeld.

Recht erheblich sind die Kosten, die alljährlich für den Unterhalt der Fortbildungsschulen ausgegeben werden. Sie variieren an den einzelnen Anstalten außerordentlich, je nach der Zahl der im Haupt- oder Nebenamt beschäftigten Lehrpersonen, und je nachdem es sich um Pflicht-, dispensierende (indirekter Zwang) oder freiwillige Fortbildungsschulen handelt. Meist fallen die Kosten den Gemeinden zu, doch leisten Staat, Interessentenverbände, Arbeitgeber und Besucher vielfach

---

[1]) In Köln haben beispielsweise die Firmen F. W. Brügelmann Söhne und Kaufhaus C. Peters derartige Werkschulen ins Leben gerufen. Sie bilden Sonderklassen der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschulen. Die Firma C. Peters hat bei Errichtung ihres Neubaues auch für die Schule neue Räume geschaffen, namentlich auch eine vortrefflich ausgestattete Küche für den hauswirtschaftlichen Unterricht.

[2]) Vergl. den geschichtlichen Teil, Seite 7.

Beiträge. Nach dem kommunalen Jahrbuch 1912/13[1]) beliefen sich 1912 im gesamten deutschen Reich die Kosten für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen auf 22 Millionen Mark. Davon trugen die Gemeinden und sonstige Beteiligte 10½ Millionen, Arbeiter und Arbeitgeber über 4½ Millionen, die Staaten über 6½ Millionen Mark. Außer diesen Ausgaben von 10½ Millionen Mark mußten die Gemeinden noch die Schulräume stellen und die Heizung, Beleuchtung und Reinigung auf ihre Kosten besorgen lassen. Ein Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule kostete im Jahre 1912 durchschnittlich ohne Rücksicht auf die Unkosten, welche die Einrichtung und Reinigung der Schulräume verursachten, in Preußen 28 ℳ, Bayern 34 ℳ, Württemberg 37 ℳ, Sachsen 46 ℳ, Baden 73 ℳ; die Unkosten der kaufmännischen Fortbildungsschule beliefen sich noch höher. Sie betrugen in Preußen 43 ℳ, Sachsen 118 Mark, Baden 65 ℳ pro Schüler. In München kostete ein Fortbildungsschüler durchschnittlich im Jahre 100 Mark, Düsseldorf 46 ℳ, Elberfeld 40 ℳ, Köln 38 ℳ, Berlin 30 ℳ[2]). Die Kosten für die ländlichen Fortbildungsschulen sind erheblich geringer. Sie belaufen sich nach Kerschensteiner[3]) bei wöchentlich sechsstündigem Unterricht auf 500—600 ℳ jährlich, während die Kosten der gewerblichen Fortbildungsschulen 5000—7000 ℳ, die der kaufmännischen Fortbildungsschulen 2000—8000 Mark jährlich betragen. Die allgemeinen und Mädchenfortbildungsschulen sind bezüglich ihrer Unkosten statistisch nicht zu erfassen, weil die Ausgaben meistens mit denen der Volkschulen zuammen verrechnet wer-

[1]) Komm. Jahrb. 1912/13. Seite 391.

[2]) Die Zahlen entstammen zum Teil dem Jahresbericht der stadtkölnischen gewerblichen Fortbildungsschule vom Jahre 1914.

[3]) Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, Januar und Februar 1912.

den.[1]) Daß die Kosten für die Mädchenfortbildungsschulen nicht gering sind, geht aus einer Notiz des kommunalen Jahrbuches 1911/12[2]) hervor, wonach in Sachsen-Meiningen einer Einnahme von 1433 ℳ für 27 im Jahre 1909/10 abgehaltene Kochkurse eine Ausgabe von 6015 ℳ gegenüberstand. Die Regierungen leisten, wie oben[3]) schon gesagt wurde, Beihülfen. Diese betragen heute in Preußen 50 % der gesamten Ausgaben nach Abzug der Unterhalts- und Reinigungskosten für die Schulräume, die anderen 50 % werden durch Zuschüsse der Gemeinden, Privaten, Stiftungen und durch Schulgelder gedeckt. Ähnlich sind die staatlichen Zuschüsse in Baden und Württemberg geregelt, in Sachsen beträgt ihre Höhe nur 36 %. Daß die Arbeitgeber und Schüler, die doch den direkten Vorteil aus dem Unterricht genießen, zum Mittragen der Unkosten herangezogen werden, ist durchaus folgerichtig, nur darf das Schulgeld, zumal auch noch die Anschaffungskosten für die Lernmittel berücksichtigt werden müssen, nicht zu hoch sein. Aus diesem Grunde haben auch viele Staaten Höchstgrenzen für das Schulgeld festgesetzt. So haben in Preußen nach einem Gesetz vom 1. August 1909 die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Befugnis, „zur Unterhaltung der gemäß § 120 der Gewerbeordnung errichteten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen von den Arbeitgebern der Fortbildungsschüler Beiträge zu erheben. Die Beiträge sind durch statutarische Bestimmungen festzusetzen und dürfen, soweit die Schüler zum Schulbesuch verpflichtet sind, bei gewerblichen Fortbildungsschulen nicht mehr als zehn und bei kaufmännischen Fortbildungsschulen

[1]) Es liegt daran, daß die Regelung der allgemeinen Fortbildungsschulen häufig im Rahmen eines Volksschulgesetzes enthalten ist, wie es z. B. in Sachsen, Hessen, Waldeck der Fall ist.

[2]) Seite 351.

[3]) Siehe Seite 15. 18 f.

nicht mehr als dreißig Mark jährlich für jeden Schüler betragen."[1]) Fast dieselben Bestimmungen gelten heute im Großherzogtum Baden. Ein sehr hohes Schulgeld wird in Sachsen erhoben, weil ja dort meist Interessentenverbände den Fortbildungsschulbetrieb in der Hand haben und die königlich sächsische Regierung nur geringe Zuschüsse leistet.[2]) Mehrfach wurde der Gedanke geäußert, die Lernmittel den Schülern unentgeltlich auszuhändigen. Die Stadt Charlottenburg hat in dieser Beziehung Versuche angestellt. Beachtenswert ist der Vorschlag, den Adickes bezüglich der unentgeltlichen Lieferung der Lernmittel durch die Schulbehörde gemacht hat.[3]) Er ist der Ansicht, man solle den Unbemittelten die Lernmittel umsonst zur Verfügung stellen, ohne daß diese Einrichtung den Charakter der Armenunterstützung anzunehmen brauche. Die Hervorrufung des Klassengegensatzes hält er für ausgeschlossen, wenn diese Einrichtung liberal gehandhabt wird.

3. Schulzwang und Umfang der Besuchspflicht.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß ohne Besuchszwang ein planmäßiger Unterricht in der Fortbildungsschule sich nicht erzielen läßt. Sie soll eben nicht bloß für einige wenige wissensbegierige junge Leute dasein, die dort die Lücken ihres Wissens und Könnens ausfüllen wollen, sie soll dem ganzen Volke zugute kommen und gerade den weniger gut gebildeten Jugendlichen im Anschluß an die Volksschule die notwendige

[1]) Die Stadt Köln hat beispielsweise auf Grund dieses Gesetzes die Beiträge in der Art festgesetzt, daß die Arbeitgeber für jeden Pflichtschüler der gewerblichen Fortbildungsschule 8 Mark, für jeden der kaufmännischen Fortbildungsschule 20 Mark jährlich zahlen. Sie sind dieser Beitragsflicht enthoben für den ersten und zweiten schulpflichtigen Arbeiter, wenn ihr Einkommen aus dem Betriebe jährlich nicht mehr als 3000 Mark beträgt.

[2]) Vergl. Seite 7 und 39.

[3]) Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte, S. 52.

Weiterbildung geben und so das gesamte Volk in seinem Wissen und seiner Urteilskraft erstarken. Um diese Forderungen aber verwirklichen zu können, ist der lückenlose Anschluß an die Volksschule dringend geboten, zwar nicht inhaltlich, aber wohl zeitlich soll die Fortbildungsschule eine Fortsetzung der Volksschule sein. Sie ist ferner ein integrierender Bestandteil der Ausbildung des Lehrlings, und aus diesen Gründen ist der Schulzwang nicht zu entbehren. Ein Kulturstaat, wie der unsere, ist „zweifelsohne berechtigt und verpflichtet, so schreibt Oskar Pache in den Schriften des deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen (Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens, Band 17, Seite 13), im Interesse für das wirtchaftliche Leben den Schulzwang auszuüben." Pache selbst ist, als er dies schreibt, über dreißig Jahre im Dienst der Fortbildungsschule tätig, aber er betont auf Grund seiner Erfahrungen entschieden die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Besuchszwanges gegenüber der Freiwilligkeit. Die früher so oft gegen den Zwang laut gewordenen Stimmen sind denn auch bis auf einige wenige in der Industrie, besonders in der Bergbauindustrie des rheinisch-westfälischen Kohlenbezirks verstummt[1]), und immer wieder haben Handels- und Gewerbekammern und besonders auch der Deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen und der Deutsche Verband für das kaufmänniche Unterrichtswesen die Notwendigkeit der Besuchspflicht betont. Wir können heute bezüglich des Schulzwanges unterscheiden Länder ohne landesgesetzlichen Schulzwang und solche, bei denen dieser eingeführt ist. Die Länder ohne landesgesetzliche Besuchspflicht sind jene, die sich beschränken auf die Durch-

[1]) Ueber die Verhältnisse im rhein.-westf. Kohlenrevier vergl. das Referat des O. B. M. Cuno-Hagen auf der 5. Generalversammlung der Ges. für soziale Reform, abgedruckt in den Schriften der Gesellschaft, Heft 38/39, Seite 113 ff.

führung der durch die Gewerbeordnung an die Hand gegebenen Vorschriften. Es gehören hierhin: Anhalt, Elsaß-Lothringen, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, die beiden Reuss', Bremen, Hamburg und Preußen mit den oben[1]) angegebenen Einschränkungen bezüglich der Provinzen Westpreußen und Posen und der ländlichen Fortbildungsschulen in mehreren Provinzen. In den eben genannten deutschen Bundesstaaten fehlt also eine allgemeine staatliche Regelung des Fortbildungsschulwesens, jedoch haben die größeren in Betracht kommenden Städte nahezu sämtlich Pflichtunterricht eingeführt. Im Jahre 1903 belief sich beispielsweise die Zahl der preußischen Städte, die noch keinen Fortbildungsschulzwang eingeführt hatten, auf 15 %, 1907 war sie auf 7 % gesunken, heute wird sie noch niedriger sein. Allerdings beschränkt sich dieser Zwang meist auf die männlichen Jugendlichen; Zwangsfortbildungsschulen für Mädchen befinden sich in Preußen nur in einigen Regierungsbezirken, nämlich Oppeln, Halberstadt und Brandenburg und in der Rheinprovinz. — Der landesgesetzliche Schulzwang ist vorwiegend im Süden und in den mittleren Staaten unseres deutschen Vaterlandes eingeführt. Die Gemeinden können hier auch solche Zwangsfortbildungsschulen errichten, die keinen gewerblichen oder kaufmännischen Fachcharakter tragen, sie sind sogar mitunter bei einer bestimmten Anzahl von in der Gemeinde tätigen Jugendlichen zur Errichtung verpflichtet.[2]) An dieser Stelle verdient noch das elsaß-lothringische Gesetz vom 13. August 1912 erwähnt zu werden, welches die Möglichkeit ausspricht, alle aus der Volksschule entlassenen Mädchen zum Besuch einer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule auf die Dauer

[1]) Siehe Seite 15 und 33.

[2]) Vergl. hier beispielsweise die badischen Gesetze vom 15. August 1848, 17. Juli 1902, 13. August 1904; das sächsische Gesetz vom 26. April 1873; das hessische Gesetz vom 16. Juni 1874.

von zwei Jahren zu verpflichten. Die Gemeinden haben das Recht, derartige Schulen zu errichten; nach § 1 des Gesetzes müssen jedoch in Gemeinden unter 2500 Einwohnern die Höchstbesteuerten zur Beschlußfassung über die Gründung herangezogen werden. Dieser obligatorische Fortbildungsunterricht kann durch anderen gleichwertigen Unterricht oder durch Unterweisung in der eigenen oder fremden Familie ersetzt werden. — Vielfach befreit der Besuch einer staatlich anerkannten Fachschule von dem Besuch der Pflichtfortbildungsschule (sog. dispensierende Schulen). Man hat in Interessentenkreisen diesem System häufig den Vorzug gegeben unter der Begründung, die von der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht befreienden Fachschulen könnten sich höhere Ziele als die Fortbildungsschulen stecken. Dieser Vorzug ist jedoch ein sehr relativer. Er hängt wesentlich ab von einem einsichtigen Kaufmanns- und Gewerbestand, der es den jungen Leuten nahelegt, diesen Fachunterricht nicht nur während der Jahre zu besuchen, während welcher sie zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sind, sondern auch darüber hinaus, um so auch zu einem vollen Abschluß des Bildungsganges zu kommen. Tatsächlich erreicht ein großer Teil dieser Fachschüler das Endziel dieser Schulen nicht, da der Unterricht mit dem Erlöschen der Besuchspflicht abgebrochen wird. Daß eine derart abgebrochene Schulbildung nachteiliger ist als einfache aber in sich abgeschlossene Kenntnisse, leuchtet von selbst ein. Dazu kommt noch, daß die Fachschulen, welche die Fortbildungsschulen ersetzen sollen, oft eine geringere Stundenzahl aufweisen als die allgemeinen Fortbildungsschulen. Hier müssen die Regierungen eingreifen und solche Schulen als Ersatz überhaupt nicht dulden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Dauer des Besuchszwanges erstreckt sich in keinem deutschen Gliedstaat über das 18. Lebensjahr hinaus. Meist beträgt sie für

die gewerblichen Fortbildungsschüler drei, für die kaufmännischen zwei bis drei Jahre. Für die schlechter Vorgebildeten oder Schwachbegabten hat man vielfach besondere Vorklassen eingeführt, welche die Lücken der für den Fortbildungsunterricht unentbehrlichen Elementarkenntnisse ausfüllen und so den eigentlichen Fortbildungsschulunterricht vorbereiten sollen. Besonders in Preußen wurden derartige Vorklassen für notwendig erachtet[1]) aus dem einfachen Grunde, weil hier die allgemeinen Pflichtfortbildungsschulen in den Hintergrund treten und man deshalb die weniger begabten Arbeiter in den beruflich gesonderten Schulen nur mit Mühe und zum Nachteil der anderen Schüler mitführen kann.

4. Die Unterrichtszeit.

Schon seit 40 Jahren ist man in der Ueberzeugung von der Nützlichkeit allmählich zur Einführung des Tagesunterrichts an Werktagen übergegangen. Heute herrscht der Tagesunterricht an den obligatorischen Fortbildungsschulen überall vor, es sei denn, daß durch die Beschaffung geeigneter Lehrkräfte und Unterrichtsräume eine zu große finanzielle Belastung der Gemeinden oder des Staates entsteht. Dazu kommt noch die Schwierigkeit, daß die in nebenamtlichen Lehrstellen tätigen Praktiker nicht gut vor dem Spätnachmittag abkommen können. Immerhin lassen sich derartige Umstände eher beseitigen, als daß man deshalb auf die pädagogischen und gesundheitlichen Vorteile des Tagesunterrichtes verzichten sollte. Schüler und Lehrer kommen frischer zum Unterricht, die Schule gibt auch den Schülern keinen Anlaß, noch in späten Abendstunden Unfug zu treiben; auf dem Lande kommt noch hinzu, daß, wenn mehrere Gemeinden gemeinschaftlich eine Fortbildungsschule unterhalten, oft weite Wege noch in späten Abendstunden zurückgelegt werden müßten. Die

[1]) Erlaß des Handelsministers vom 1. Juli 1911.

Mehrzahl der Handwerker bevorzugt den Vormittagsunterricht, während in der Industrie meist die Nachmittagsstunden zum Unterricht gewählt werden. Man schließt ihn meist an die Mittagspause an oder legt ihn so, daß die Arbeiter nicht mehr am selben Tage zur Arbeitsstätte zurückzukommen brauchen, um ihnen so einmal den Weg zu ersparen. Der Unterricht erstreckt sich meist auf wöchentlich vier bis acht Stunden selten — in Hessen und Elsaß-Lothringen — auf acht bis zehn Stunden. In kaufmännischen Kreisen klagt man allerdings häufig darüber, daß diese Anzahl Stunden zu gering wäre. In Saisongewerben wird der Unterricht vielfach so verteilt, daß er während der Saison vermindert und während der stillen Zeit um so mehr erweitert wird. Etwas ähnliches haben wir in den Winterschulen, die vielfach auf dem Lande vorkommen. Man legt hier den Unterricht nur in die Wintermonate, um während der Sommerzeit die Landwirtschaft nicht zu benachteiligen durch Unterrichtsstunden, für die im Winter genügend Zeit vorhanden ist. An einem Tag den Unterricht zusammenhängend zu erteilen, hat sich als unvorteilhaft erwiesen, besser ist es, zwei Halbtage dafür anzusetzen. An Sonntagen sollte überhaupt kein Zwangsunterricht erteilt werden, diese Tage sollte man den Fortbildungsschülern frei lassen zur Erholung, Erbauung und zum Leben in ihrer Familie. Durchschnittlich werden jährlich zehn bis zwölf Wochen Ferien gewährt. Die kurz bemessene Unterrichtszeit muß gut ausgenutzt werden, zumal da an den häuslichen Fleiß der Besucher keine großen Anforderungen gestellt werden können.

5. Gegenstand des Unterrichts. Die Schulwerkstätten. Allgemeines über die Unterrichtsmethode.

Bezüglich des Unterrichtsgegenstandes sind die Meinungen noch recht geteilt. Die einen erblicken in der Fortbildungsschule nur eine Berufsschule, sie wollen des-

halb den allgemein bildenden Unterricht so viel als eben möglich aus der Fortbildungsschule verbannen.[1]) Auch in den allgemeinen Fortbildungsschulen soll nach Ansicht dieser Leute der Unterricht ausschließlich mit Bezugnahme auf das Wirtschaftsleben erteilt werden. Diese Richtung ist heutzutage noch die maßgebende. Daneben bricht sich aber allmählich eine andere Bahn, die zwar den Fachunterricht betont und ihm die erste Stelle in der Fortbildungsschule einräumt, die aber auch die Allgemeinbildung zu ihrem Recht kommen lassen will. Erst in geringem Maße haben die Vertreter dieser Anschauung bisher Erfolg gehabt, aber es steht zu erwarten und ist zu wünschen, daß die maßgebenden Kreise in Zukunft dieser Frage näher treten, und daß insofern wesentliche Änderungen auf dem Gebiete des Fortbildungsschulunterrichtes noch zu erhoffen sind. Im dritten Hauptteil dieser Abhandlung wird Gelegenheit sein, sich des näheren über die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer gewissen Allgemeinbildung in der Fortbildungsschule zu verbreiten. Der Unterricht erstreckt sich in der allgemeinen Fortbildungsschule auf Fächer allgemeinen Inhalts jedoch in der Richtung auf das Wirtschafts- und Erwerbsleben hin. Es stehen hier im Mittelpunkt neben Rechnen und Deutsch Belehrung über Gewerbehygiene, Vorsichtsmaßregeln bei der Bedienung von häufig vorkommenden Arbeitsmaschinen, Besprechung der Zusammenhänge des Wirtschaftslebens, der Absatzverhältnisse u. ä. In den Berufsschulen steht naturgemäß der Fachunterricht an erster Stelle. Es ist daher von Vorteil, den Unterricht möglichst nach Berufen oder doch wenigstens nach Berufsarten zu spezialisieren. Voraussetzung ist allerdings eine genügende Anzahl von Schülern des betreffenden Berufs;[2]) jedoch kann man

[1]) Vergl. hierzu auch die Ausführungen auf Seite 70.
[2]) Vielfach ist die Bildung von Fachabteilungen nur möglich, wenn die Lehrlinge einer Berufgruppe aus der ganzen Gemeinde in eine oder wenige Schulen zusammen-

sich bei geringer Schülerzahl dadurch helfen, daß man an Stelle mehrerer nebeneinander herlaufender Kurse, welche die Schüler durchlaufen müssen, einen einzigen mehrjährigen Kursus setzt und diesen dann die ganze Berufsgruppe gleichzeitig durchmachen läßt.[1]) Ein Beispiel macht den Vorschlag klarer: Wir haben an den Fortbildungsschulen meist dreijährigen Schulzwang. Anstatt daß nun bei beschränkter Schülerzahl je ein Teil der Schüler jährlich die Klassen a, b, c nebeneinander durchmacht, wird ein einziger dreijähriger Kursus abgehalten, dem dann sämtliche Besucher beitreten. Der Fachunterricht teilt sich in einen beruflich technischen und in einen geschäftswirtschaftlichen. In den gewerblichen Fortbildungsschulen steht im Vordergrund, wie seit altersher, der Zeichenunterricht (Fachzeichnen); bei denjenigen Berufsarten, für die er weniger erforderlich ist, tritt er zurück und wird durch Fachkunde ersetzt. Außer dem Zeichenunterricht kommen in Betracht: Berufskunde, d. i. Unterricht über Herkunft, Eigenart, Wert, Aufbewahrung, Verwendung, Verarbeitung von Rohstoffen und Bedarfsteilen, Einrichtung und Wirkung der Werkzeuge, Maschinen und Geräte usw. der betr. Branche, ferner Rechnen, Deutsch, Geschäftskunde, Buchführung und Bürgerkunde. Gerade die kaufmännische Seite des Unterrichts darf in den gewerblichen Fortbildungsschulen keineswegs vernachlässigt werden. Den Handwerkern, die doch zu einem sehr großen Teil ihre Vorbildung in den gewerblichen Fortbildungsschulen erhalten, fehlen oft genügende kaufmännische Kenntnisse; sie haben wenig Uebersicht über die Marktverhältnisse, sie verstehen nicht, richtig zu kalkulieren, ihre Buchführung ist eine mangelhafte usw. Gerade hier ist

gezogen werden. Es ist daher, zumal in großen Städten, notwendig, für die Fortbildungsschüler günstige und billige Verkehrsverbindungen zu schaffen.
[1]) Erlaß des preußischen Handelsministers vom 1. Juli 1911.

eine der wichtigsten Aufgaben für die Fortbildungsschule. Denn eine gute kaufmännische Bildung tut unserm modernen Handwerkerstande dringend not und trägt sicherlich mit dazu bei, die Schwierigkeiten zu beheben, in denen sich der Handwerkerstand heutzutage befindet.[1]) — Gegenstand des kaufmännischen Fortbildungsschulunterrichts bilden Deutsch, Handelskunde, Schriftverkehr, Buchführung, Wirtschaftsgeographie, Rechnen, Bürgerkunde, Schreiben, Kurzschrift und Maschinenschreiben. Für die ländlichen Fortbildungsschulen steht Landwirtschaftslehre im Vordergrund unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Interessen; aber auch auf dem Lande muß für eine gute Ausbildung gerade der Handwerkslehrlinge mehr Sorge getragen werden als bisher. Denn ein tüchtiger Handwerkerstand tut dem Lande neben einem guten Bauernstand dringend not, und beide müssen sich gegenseitig ergänzen. In den fachlich gegliederten Mädchenschulen wird der fachliche Unterricht gekürzt, und dafür tritt neben ihn noch der hauswirtschaftliche Unterricht. M. E. ist es jedoch notwendig, den Mädchenfortbildungsschulen einige besondere Ausführungen zu widmen; dort[2]) wird Gelegenheit sein, auf den Haushaltungsunterricht noch einmal zurückzukommen. Religionsunterricht wird in den Fortbildungsschulen nicht als obligatorisches Fach erteilt. Eine Ausnahme bilden in dieser Beziehung Bayern und Württemberg[3]). Dort ist der Religionsunterricht von alters her wesentlicher Bestandteil des Fortbildungsunterrichts, und man hat ihn auch beibehalten, als er in allen übrigen Staaten aus dem Lehrplan der Fortbildungsschulen verschwand. Zwar ist der Re-

[1]) In den badischen gewerblichen Fortbildungsschulen hat man den kaufmännischen Unterricht in umfangreicher Weise eingeführt. Der Lehrling wird in dem Betrieb des geschäftlichen Lebens genau orientiert (Geschäftstechnik, Geschäftsgründung, Geschäftsbetrieb).

[2]) Vergl. unten Seite 57 ff.

[3]) Nach Roloff.

ligionsunterricht nicht selten Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen, das beste Beispiel bieten die Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhaus über das durchgefallene Fortbildungsschulgesetz vom Jahre 1911. Die Gegner des obligatorischen Religionsunterrichts an den Fortbildungsschulen betonen, die Fortbildungsschulen seien vornehmlich Berufsschulen, der Religionsunterricht wäre daher an ihnen nicht angebracht. Das preußische Handels- und Kultusministerium stehen auf dem Standpunkt, der zwangsweise Religionsunterricht sei nicht ein geeignetes Mittel, das religiöse Leben der Fortbildungsschulbesucher zu fördern, zudem müßten die Fortbildungsschulen dann konfessionell gegliedert werden, was ihren Zweck und Charakter als Berufsschulen beeinträchtige. Der Religionsunterricht soll deshalb nicht obligatorisch gemacht werden, es soll jedoch den Geistlichen überlassen bleiben, durch „Unterweisung und belehrende Vorträge", womöglich in den Räumen der Fortbildungsschulen, die religiöse Erkenntnis der Schüler zu vertiefen[1]). — —

Neben der theoretischen Ausbildung ist der praktische Unterricht in der Fortbildungsschule sehr wünschenswert, ja eigentlich zur Erzielung guter Resultate unentbehrlich, weil es sich um die Ausbildung zu praktischer Berufsarbeit handelt und nie eine gründliche theoretische Bildung ohne gleichzeitige Unterweisung in der oft auf uralter Erfahrung und Übung beruhenden Praxis auskommen kann. Auch ist es hier möglich, den künstlerischen Geschmack der jungen Leute heranzubilden, der gerade bei den Handwerkern vielfach vermißt wird. Zwei Systeme haben sich die Durchführung dieser Forderung zum Ziel gesetzt: Das Münchener oder Kerschensteiner'sche und das Frankfurter System. Kerschensteiner stellt die Forderung auf, daß die

[1]) Ministerialerlaß vom 26. März 1897.

Fortbildungsschulen im Interesse einer weiteren gedeihlichen Entwicklung des Handels und Gewerbes das technische Können der Schüler heben müßten, und daß hierzu die Einrichtung von praktischen Lehrwerkstätten in Verbindung mit den Fortbildungsschulen notwendig sei. Er hält den Fortbildungsschulunterricht nur für ausreichend, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Vollständige Kenntnis des Materials und seiner Behandlung ist notwendig;
2. im Gebrauch von Werkzeugen und Maschinen muß geläufige Sicherheit erzielt werden;
3. der Arbeitsprozeß muß denkend ausgeübt werden unter Benutzung aller Hilfsmittel der modernen Wissenschaft und Technik;
4. Beherrschung der technischen Universalsprache, des Zeichnens, ist notwendig; dazu muß kommen
5. eine entsprechende kaufmännische und wissenschaftliche Fachbildung und
6. allgemeine, staatsbürgerliche Erziehung. Dieser 6. Punkt wird noch des weiteren im dritten Hauptteil zu behandeln sein.

Dieses von Kerschensteiner angeregte und mit großer Begeisterung vertretene System ist oft in Interessentenkreisen rege besprochen worden, und Praktiker wie Schulmänner sind für seine Durchführung eingetreten. Die Grundidee Kerschensteiners, den theoretischen Unterricht mit praktischer Ausbildung zu durchsetzen, ist gewiß nicht zu mißbilligen, und doch hat Kerschensteiner eine Reihe von Gegnern gefunden, die behaupten, er wolle die Lehre des Meisters ausschalten. Die Industriellen haben in dieser Überzeugung im deutschen Ausschuß für das technische Schulwesen ihre Ansicht über die Schulwerkstätten dahin zum Ausdruck gebracht, daß sie diese nur dort zugeben wollen, wo die örtliche Industrie nicht allein die Bildung der jungen Arbeiter

genügend fördern kann[1]). Nun hat Kerschensteiner selbst oft genug darauf hingewiesen, daß sein System kein Ersatz der Meisterlehre sein soll, sondern daß es ihr nur als Ergänzung zur Seite treten müsse. Er äußert sich hierüber in seinem Buch „Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung" wie folgt[2]): „Es wäre sehr töricht, eine natürliche Arbeitsgemeinschaft (die Meisterlehre; d. Verf.) auszuschalten, um eine künstliche an ihre Stelle zu setzen. Die Neugestaltung soll im Gegenteil die Meisterlehre erst recht wieder zu einem kraftvollen Erziehungsfaktor im Staatsleben machen...... Diese Neugestaltung wird überhaupt nur wirksam, wenn es ihr gelingt, die Fortbildungsschule, die wie alle anderen Schulgruppen mehr oder weniger isoliert neben dem Leben des Schülers einherläuft, in engste Verbindung zu bringen mit der Meisterschaft oder gar mit einer Arbeitsgemeinschaft dieser Meisterschaft, einer Innung, einer Genossenschaft, einem Verbande, wie wir das in München vielfach mit Erfolg angestrebt haben..... Unter dem Eindruck dieser Erkenntnis haben daher nicht nur die Einsichtigen der Münchener Meisterschaft für die Organisation sich ausgesprochen, und nicht unbeträchtliche Opfer für deren Entwicklung gebracht, sondern, was noch viel mehr bedeutet, auch der gesamte bayrische Handwerkerstand hat gelegentlich des 25. allgemeinen bayrischen Handwerkertages im Juni 1908, also vor drei Jahren, für den praktischen Unterricht an unseren fachgewerblichen Fortbildungsschulen sich erklärt." Nachdem Kerschensteiner in dieser Weise mehrfach darauf hingewiesen hatte, was die Schulwerkstätten bezwecken, hat sich auch die Mehrzahl der Handwerker dafür ausgesprochen, jedoch vielfach unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß der Werkstättenunterricht nicht Ersatz, sondern bloß

[1]) IV. Verwaltungs-Bericht des preußischen Landesgewerbeamtes (1912) Seite 69.
[2]) Seite 50 ff.

Ergänzung der Meisterlehre sein solle. Aber die Fortbildungsschule kann ja überhaupt die Meisterlehre nicht ersetzen. Durch einen Unterricht von 6—8 Stunden in der Woche ist dies einfach unmöglich. Auch verfügt nur die Meisterlehre über den erforderlichen Wechsel an Werkaufgaben, welche die Voraussetzung bilden für eine gründliche Ausbildung. Erst in der Meisterwerkstätte erfaßt ferner der Lehrling den Wert der Rohstoffe, hier lernt er mit der Kundschaft umgehen und den Anforderungen des praktischen Lebens in weit größerem Wechsel entsprechen als in der Schulwerkstätte. Und doch hat auch letztere ihren nicht zu unterschätzenden Wert: Manchmal ist die Meisterlehre ihrer Natur nach einseitig. Dieser Einseitigkeit will die Fortbildungsschule begegnen, sie will dem Schüler eine planmäßige und lückenlose Schulung angedeihen lassen, ihn auch in solchen Fertigkeiten üben, die in der Werkstätte des Meisters überhaupt nicht oder nur selten vorkommen. Auch soll der Schüler einwandfreie Arbeit herstellen und durch Freude an solcher die Gewöhnung an gute Handwerkskunst stärken. Die theoretische Ausbildung wird hier ergänzt und belebt durch den praktischen Unterricht. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man recht wohl dem Werkstättenunterricht sein Wertvolles abgewinnen und dessen möglichst weite Ausgestaltung und Einführung wünschen. Allerdings ist die Errichtung der Schulwerkstätten nur möglich in geldkräftigen Gemeinden, und nur bei einer großen Schülerzahl rentieren sich die Ausgaben. Aber die finanziellen Opfer, welche diese Einrichtung den Trägern der Fortbildungsschulen auferlegt, werden auch reichlich gelohnt durch die Hebung der gewerblich tätigen Klassen, und diese wirkt wieder gedeihlich auf die gesamte Volkswirtschaft ein. In München hat Kerschensteiner das nach ihm benannte System in den Jahren 1906/07 durchgeführt. Schon in allen Volksschulen Münchens wird in der obersten

Knabenklasse[1]) Werkstättenunterricht in Holz- und Metallarbeit erteilt, um so die Schüler schon früh zu solider und sorgfältiger Arbeit zu erziehen und die Freude an solcher Arbeit bei ihnen wachzurufen. Für die Fortbildungsschüler besitzt die Stadt in vier Stadtteilen je ein Zentralgebäude, von denen jedes zwölf Werkstätten und fünfzehn bis achtzehn Unterrichtsräume umfaßt. Für die ungelernten und nicht in der Lehre befindlichen Arbeiter kommen noch zwei allgemeine Fortbildungsschulen hinzu. Auch für sie ist Werkstättenunterricht vorgesehen. Der praktische Unterricht wird nur von Meistern und Gehilfen erteilt. Auch die Stadt Dresden hat 1909 eine Neuregelung ihres Fortbildungsschulwesens nach dem Münchener Vorbild vorgenommen. Verhältnismäßig stark verbreitet ist das System der Schulwerkstätten im westlichen Preußen, wo fast zwei Drittel sämtlicher größerer Fortbildungsschulen Werkstättenunterricht in größerem oder geringerem Umfang betreiben. In Köln wurde er bei der Reformierung der Fortbildungsschulen im Jahre 1911 eingeführt. Schon vorher hatten einige Innungen Werkstätten für praktische Uebungen eingerichtet. Diese wurden 1911 in den Betrieb der städtischen Fortbildungsschulen übernommen. Der Direktor der Kölner gewerblichen Fortbildungsschulen berichtet über den Werktstättenunterricht:[2]) „Die Aufnahme praktischer Facharbeiten in den Lehrplan der Schule hat sich bestens bewährt. Die Schüler sind mit Lust und Liebe bei der Arbeit und werden in ihrer Berufsfreudigkeit gestärkt. Auch der übrige Unterricht findet dadurch eine schätzenswerte Unterstützung. Alle beteiligten Berufskreise haben die Einrichtung beifällig aufgenommen und

---

[1]) Das ist im achten Schuljahr; dieses ist in Bayern im allgemeinen fakultativ, wurde aber in München 1906/07 für die Knaben obligatorisch gemacht.

[2]) Jahresbericht über die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt Köln 1914, Seite 10 f.

begrüßen die planmäßigen Uebungen als wichtige Unterstützung in der Lehrlingsausbildung. Die bisher gewonnenen Erfahrungen können zu weiterem Ausbau der Einrichtung nur ermutigen."

Von derselben Idee der Notwendigkeit der praktischen Arbeit in der Fortbildungsschule geht das zuerst in Frankfurt a. M. ins Leben gerufene und nach dieser Stadt auch benannte „F r a n k f u r t e r S y s t e m" aus. Nur stellt es nicht so weitgehende Forderungen auf wie das System Kerschensteiners. Es verlangt Folgendes:

1. Jeder Lehrling der Mittel- und Oberklasse fertigt in einem Jahr etwa 2—3 Gegenstände in der Werkstätte des Meisters an nach einer in der Schule ausgeführten Werkzeichnung. Die Auswahl der Aufgabe erfolgt nach der Leistungsfähigkeit des Lehrlings in technischer und zeichnerischer Hinsicht und zwar auf Grund einer Vereinbarung zwischen Meister und Fachlehrer.
2. Die angefertigten Gegenstände werden einer Kommission vorgelegt, die sie nach ihrem Herstellungswert abschätzt und diesen auf Wunsch dem Meister erstattet.
3. Sämtliche Gegenstände gehen in das Eigentum der Schule über und werden als Modelle wieder verwertet. Jährlich findet eine Ausstellung und Prämiierung der guten Modelle statt.[1])

Die Tendenz dieses Systems ist also die, den Schüler zur Denkarbeit zu erziehen und praktisch zu schulen. Das Frankfurter System hat vor dem Kerschensteiner'schen den Vorteil, daß es sich in kleinen Verhältnissen leicht durchführen läßt und nicht so hohe Kosten wie die Einführung der Schulwerkstätten verursacht. Zu beachten ist noch, daß es auch Wert legt auf A u s s t e l l u n g u n d P r ä m i i e r u n g der besten

[1]) Jahresbericht der Frankfurter Fortbildungsschule 1906/07: abgedruckt bei Meermann, Seite 37.

Modelle, wie dies in den badischen, württembergischen, hessischen und anderen Fortbildungsschulen schon seit einer Reihe von Jahren geschieht. Auf diese Art wird die Schaffensfreude der Schüler gehoben, und deshalb hat die Einführung von Ausstellungen vieles für sich. Das Frankfurter System ist bisher allerdings nur vereinzelt (Hanau, Schneidemühl) zur Anwendung gekommen, weshalb sich vor der Hand noch kein abschließendes Urteil darüber bilden läßt.

Über die M e t h o d e des Unterrichts in den Fortbildungsschulen ist im allgemeinen noch zu bemerken, daß dieser auf das Lebensalter und die Eigenart der Besucher Rücksicht nehmen muß, weshalb m. E. besonders im praktischen Unterricht ein mehr freundschaftlicher Verkehr zwischen Schüler und Lehrer bestehen sollte. Der Unterricht in der Fachkunde muß an das Verfahren, das dem Lehrling vom Lehrherrn vorgeführt wird, anknüpfen und durch Vorzeigen von Proben, Skizzen oder Modellen illustriert werden. Nicht unerwähnt bleiben sollen die Anregungen, die gerade bezüglich des Unterrichts in den Fortbildungsschulen über den Gebrauch der Projektionsapparate gemacht worden sind. Ein sächsischer Ministerial-Erlaß vom 14. November 1910 befürwortet gerade für den Fortbildungsschulunterricht die Anwendung von Projektions- und kinematographischen Apparaten. Auch Professor Sellmann-Düsseldorf hat sich auf dem Landgemeindetag der Provinz Westfalen im Jahre 1912 und in der kommunalen Woche in Düsseldorf 1913 und in Köln im selben Jahre sehr für die Anwendung kinematographischer Darstellungen in der Fortbildungsschule ausgesprochen.[1]) Der Unterricht wird dadurch veranschaulicht, und den Schülern können Stoffe aus den verschiedensten Wis-

[1]) Vergl. auch das 1914 in München-Gladbach erschienene Buch: Ad. Sellmann, Kino und Schule, in dem gute Ausführungen über die kinematographischen Vorführungen in der Fortbildungsschule gemacht sind.

sens- und Berufsgebieten vorgeführt werden, was ihr Interesse am Unterricht steigert und ihre Anschauungen belebt. Allerdings können derartige Anschaffungen nur von finanziell gut stehenden Schulen gemacht werden; aber kleineren Gemeinden bietet sich die Möglichkeit, kinematographische Apparate und Films gegen geringes Entgelt von Kinozentralen zu entleihen und hierdurch den Unterricht zu verbessern.

6. Die Lehrerfrage.

Die Vielseitigkeit und die hohen Anforderungen, die der Fortbildungschulunterricht stellt, bringen es mit sich, daß ein erfolgreiches Gedeihen des Unterrichts nicht zum wenigsten von einem gut geschulten Lehrerstande abhängig ist. Gerade die Fortbildungsschulen stellen hohe Aufgaben an die Lehrpersonen. Neben umfangreichem Wissen müssen sie auch die Fähigkeit besitzen, die Kenntnisse den Schülern in der richtigen Weise beizubringen, ihnen die praktische Arbeit interessant zu machen und auf sie einen günstigen erzieherischen Einfluß auszuüben, was nicht gerade eine leichte Aufgabe bei Schülern dieses Alters ist. Der Lehrer muß deshalb selbst mit Lust und Liebe an die Sache herantreten, er soll nicht nur sein Wissen dozieren, sondern muß auch mit guter pädagogischer Bildung vor die Schüler treten. Schon aus diesem mehr psychologischen Grunde ist die Anstellung hauptamtlicher Lehrer zu befürworten, weil diese ausschließlich in dem Fortbildungsschulbetrieb stehen. Im ersten Hauptteil[1]) wurde bereits bemerkt, daß bezüglich der Lehreranstellung an den Fortbildungsschulen eine allmähliche Umgestaltung eintrat, indem man infolge des Tagesunterrichts neben den nebenamtlichen Lehrern auch eine Anzahl hauptamtlicher Lehrkräfte anstellen mußte. Diese Steigerung hält auch heute noch an, wenn auch die Anzahl der hauptamtlichen

[1]) Vergl. oben Seite 20.

Lehrkräfte noch sehr weit hinter derjenigen der nebenamtlichen zurücksteht. Immerhin hat die Zahl der ersteren in den letzten Jahren relativ zugenommen.[1]) In Preußen beispielsweise betrug die Zahl der Lehrer an[2])

	Gewerbl. Fortb.-Schulen			Kaufmänn. Fortb.-Schulen			Innungs-Fach- u. Vereinschulen		
Jahr	haupt-amtl.	neben-amtl.	zusammen	haupt-amtl.	neben-amtl.	zusammen	haupt-amtl.	neben-amtl.	zusammen
1904	94	9624	9718	64	1735	1799	6	1514	1520
1906	199	12161	12360	138	2063	2201	16	1476	1492
1908	331	13712	14043	206	2272	2478	12	1377	1389
1910	499	14823	15322	241	2137	2378	29	716	745

In den fachlichen Disziplinen unterrichten fast nur Praktiker, die in staatlichen Anstalten eine besondere Vorbildung genossen haben.[3])

§ 3. Die weiblichen Fortbildungs- (Haushaltungs-) schulen.

Es erübrigt noch, die weiblichen Fortbildungsschulen zu betrachten, und zwar ist m. E. die weibliche Fortbildungsschule deshalb von den übrigen Fortbildungsschularten abzusondern, weil sie diesen gegenüber Eigentümlichkeiten aufweist, und außerdem weil gerade das weibliche Fortbildungsschulwesen, wie bereits im geschichtlichen Teil dieser Ausführungen hervorgehoben wurde,[4]) noch recht im argen liegt und noch mannigfacher Verbesserungen bedarf. Schon vorhin wurde auf die veränderte Stellung der Frau im Er-

[1]) Vergleiche Schmoller-Sering, Forschungen Band 151, Seite 95 f.

[2]) IV. Verwaltungsbericht des preußischen Landesgewerbeamtes (1912) Seite 80.

[3]) Vergleiche oben Seite 20 f.

[4]) Siehe Seite 17 f.

werbs- und Wirtschaftsleben hingewiesen.[1]) Früher hätte man die Frage nach dem Beruf eines Mädchens für einen guten Scherz gehalten. Es verstand sich von selbst, daß die Tochter häusliche Pflichten übernahm und später heiratete. Am Erwerb war sie nur insoweit beteiligt, als dieser sich in Verbindung mit dem häuslichen Leben vollzog. Heute ist es anders geworden: Das Haus bietet dem Mädchen nicht mehr genügend Beschäftigung, und die soziale Stellung vieler Mädchen ist eine derartige, daß sie ihr Lebensbrot selbst verdienen müssen. Dazu ist das Bedürfnis nach Frauenkräften — und zwar nach fachlich gebildeten — im Erwerbsleben immer weiter gestiegen. Selbst wenn ein Mädchen also später zum Heiraten kommt, es darf nicht die Zeit, die zwischen der Entlassung aus der Volksschule und der Ehe liegt, zwecklos und müssig vertändeln, zumal diese Zeitspanne jetzt meist größer ist als bisher, und so tritt an jedes Mädchen der hier in Betracht kommenden Bevölkerungsschicht die ernste Frage des Berufes heran. Dazu kommt noch eine zweite Aufgabe für das junge Mädchen: Diejenige, sich auf den hausmütterlichen Beruf in entsprechender Weise vorzubereiten. Die besten Lebensjahre gehören doch diesem Beruf, und die Mehrzahl des weiblichen Geschlechts ist für ihn geschaffen; und selbst an die Mädchen, die nicht heiraten, tritt mehr oder weniger oft die Notwendigkeit heran, sich hauswirtschaftlich zu betätigen. Ueberhaupt ist die Zahl derer, die ihren Hauptberuf ausschließlich in der Erwerbstätigkeit finden, relativ zurückgeblieben. In der Zeit von 1895 bis 1907 ist die Zahl der weiblichen Gesamtbevölkerung um 18 % gewachsen, diejenige der hauptberuflich Erwerbstätigen dagegen nur um 16 %.[2]) Zwei Ziele hat also die Erziehung der Mädchen ins Auge zu fassen: Die Vorbereitung auf den Beruf und

[1]) Siehe Seite 3 und Seite 17.
[2]) Die Praxis der kommunalen und sozialen Verwaltung. I. Kurs. Seite 236.

auf die Stellung als Hausfrau und Mutter. Besonders muß betont werden, daß es gerade zwei Ziele sind, auf welche die Erziehung des weiblichen Geschlechts in der Fortbildungsschule gerichtet sein muß, und daß gerade die Erziehung zum künftigen Beruf als Mutter und Hausfrau bei den modernen oft recht kläglichen Familienverhältnissen nicht vernachlässigt werden darf. Eine schwierige Frage entsteht über das „Wie" dieser Erziehung. Wie soll sie gefördert werden und wie kann sie den modernen Anforderungen entsprechen. Die Volksschule kann der speziellen Ausbildung des weiblichen Geschlechts im Sinne der häuslichen Aufgaben wegen des noch zu jugendlichen Alters und des Mangels an Zeit nicht Rechnung tragen. Gewiß schadet es nichts, hier schon die Grundlage für eine hauswirtschaftliche Weiterbildung zu legen. Wo aber soll diese Weiterbildung selbst gegeben werden? Die häuslichen Verhältnisse sind oft am wenigsten imstande, für die heranwachsenden Töchter eine gründliche Ausbildung im Haushalt zu garantieren, und wenn diese den ganzen Tag über dem Erwerb nachgehen, so bietet sich ihnen überhaupt nicht die Möglichkeit, sich von der Mutter in dieser Hinsicht heranbilden zu lassen. Hinzu kommt noch die Notwendigkeit der Fortbildung im Erwerbsberuf, und so ist in der Fortbildungsschule die Gelegenheit geboten, letztere mit der hauswirtschaftlichen Ausbildung zu verbinden. Selbst wenn die Mädchen keinem Erwerb nachgehen, so soll doch wenigstens Haushaltungsunterricht für sie erteilt werden. Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen[1]) haben in dieser Hinsicht ihre Pflicht in genügender, wenn auch nicht in idealer Weise erfüllt. In Bayern besteht die Möglichkeit für die Gemeinden, auch für nicht gewerblich tätige Mädchen Fortbildungsschulen einzurichten, doch ist hier, wie in den meisten übrigen Staaten — außer den vorhin

[1]) Vergl. oben Seite 42.

genannten — das weibliche Fortbildungsschulwesen noch in einem beklagenswerten Stadium, obwohl die Stimmen, die für eine Reform eintreten, sich ständig mehren. Staat und Gemeinden müssen in dieser Hinsicht weiterarbeiten, sie müssen die Fortbildungsschulen für Mädchen ebenso fördern und unterstützen, wie diejenigen für die männliche Jugend; die Ueberwindung der zahlreichen Schwierigkeiten, die sich hierbei in den Weg stellen, und die finanziellen Opfer sind keineswegs nutzlos, die Gemeinden selbst und indirekt die gesamte deutsche Volkswirtschaft werden erheblichen Vorteil daraus ziehen.

Die Organisation des Berufsunterrichts kann ähnlich sein wie diejenige der männlichen Fortbildungsschulen, denen die weiblichen Fortbildungsschulen auch am zweckmässigsten angegliedert werden.[1] Es besteht jedoch eine große Schwierigkeit bezüglich der weiblichen Berufsbildung insofern, als die weibliche Berufstätigkeit weniger ausgeprägt, die Lehrzeit nicht für alle Berufe gleich umgrenzt, die Fluctuation größer und daher der Besuch des beruflichen Unterrichts unregelmässiger und der Erfolg geringer ist. Dazu kommt die starke Abneigung der Prinzipale gegen den Unterricht, weil sie große Opfer an Zeit bringen müssen. Im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, aber auch im Königreich Sachsen haben sich viele Industrielle und ein großer Teil der Handelskammern bisher sozusagen mit Hand und Fuß gegen die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf die weiblichen Jugendlichen gewehrt. Aber hier muß die allgemeine Notwendigkeit der Fortbildung in den Vordergrund gestellt werden, und der allmähliche Erfolg muß die Arbeitgeber zur Ueberzeugung bringen, daß ihre Angestellten bessere Arbeit

[1]) Koedukation kommt nur in einigen wenigen deutschen Fortbildungsschulen vor. Ob sie für die deutschen Verhältnisse vorteilhaft ist, dürfte m. E. sehr fraglich erscheinen. Vergl. hierüber Schmoller-Sering a. a. O. S. 71 ff.

leisten, wenn sie auf der Fortbildungsschule vorgebildet werden, und daß so die Unannehmlichkeiten reichlich aufgewogen werden.

In den kaufmännischen Abteilungen wird Unterricht für Verkäuferinnen und Kontoristinnen erteilt, in den gewerblichen erstreckt er sich bei genügender Anzahl von Schülerinnen auf Putzmachen, Weißnähen, Schneidern usw. Für Ungelernte genügt eine einfachere, mehr allgemeine berufliche Ausbildung. Neben diesem Fachunterricht darf aber, wie schon hervorgehoben wurde, die Haushaltungskunde keineswegs vernachlässigt werden. Diejenigen Gewerbetreibenden, die sich mit dem Fortbildungsunterricht für Mädchen einverstanden erklären, machen allerdings den wohlbegreiflichen Einwand, der fachliche Unterricht sei schon an Stundenzahl sehr beschränkt, man könne ihn nicht noch weiter zu Gunsten des Haushaltungsunterrichts beschneiden, und zudem sei von einer Verzettelung des Unterrichts erst recht kein Erfolg zu erwarten. Frau Gnauck-Kühne[1]) hat deshalb in der kommunalen Woche in Köln 1913 den Vorschlag gemacht, man solle die beiden Unterrichtsanstalten nicht neben-, sondern nacheinander erteilen, also so, daß man zuerst die berufliche, dann, nach Abschluß dieser, die hauswirtschaftliche Ausbildung zum Unterrichtsgegenstand mache. Der Vorschlag verdient zweifellos ernste Beachtung, und die längere Ausbildungszeit und die dadurch entstehende Verteuerung werden reichlich aufgewogen durch den Vorteil, den der Unterricht der Allgemeinheit bringt.

Eine große Anzahl junger Mädchen ist nun nicht in derartigen Betrieben tätig, daß sie durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung erfaßt wird, aber auch für diese müßte durch die Landesgesetzgebung hauswirt-

[1]) Die Praxis der kommunalen und sozialen Verwaltung. I. Kursus, Seite 239; denselben Vorschlag macht O. B. M. Cuno. Vergleiche Schriften der Gesellschaft für soziale Reform Heft 38/39. Seite 144.

schaftlicher Unterricht geschaffen und der Besuch dieses Unterrichts obligatorisch gemacht werden. Hierhin gehören vornehmlich die in häuslichen Diensten beschäftigten Mädchen. Gerade die Dienstboten gehen oft einer Besorgnis erregenden Zukunft entgegen. Ihre Ausbildung im Haushalt ist oft eine recht einseitige; dazu kommt, daß eine große Anzahl solcher Mädchen, die nur in besseren Häusern wohnen, später, wenn sie sich verheiraten, nicht gelernt hat, mit geringen Mitteln richtig zu schalten und zu walten. Sie werden dann selbst oft unzufrieden und bringen leider nur zu häufig ihre ganze Familie ins Unglück. Der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands hat sich deshalb im Jahre 1912 in einer sehr gut begründeten Eingabe an die Verwaltungen mehrerer größerer Städte mit dem Ersuchen gewendet, dahin zu wirken, daß den häuslichen Angestellten der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungs- oder Haushaltungsschulen erleichtert werde. Der Verband schlug vor Befreiung von Schulgeld und Einrichtung von Stellenvermittlungen, wo bei der Vermietung sofort die Abmachung getroffen würde, daß die Haushaltungsvorstände den Besuch der Fortbildungsschule erlaubten, auch dann, wenn er nur freiwillig wäre. Man sollte erwarten, daß dieser Vorschlag auf guten Boden fiele, zumal doch die Hausfrauen oft recht lebhafte Klage über die Unkenntnis junger Mädchen in den elementarsten hauswirtschaftlichen Dingen führen. — Besonders muß dann noch auf die Notwendigkeit der weiblichen Fortbildung auf dem Lande hingewiesen werden. Der kleine Landwirt und der ländliche Arbeiter sind darauf angewiesen, ein Mädchen zu heiraten, das in landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Angelegenheiten nicht unerfahren ist. Ein systematischer Unterricht ist geboten, besonders für die hauswirtschaftliche Ausbildung, da man auf dem Lande oft Haufrauen trifft, die für den Haushalt gar wenig

Verständnis haben. Auf dem Lande spielt die Kostenfrage für die Errichtung und Unterhaltung derartiger Schulen naturgemäß eine noch größere Rolle als in der Stadt. Man hat deshalb wenigstens Wanderhaushaltungskurse veranstaltet derart, daß die Kreise die nötigen Unterrichtsmittel zur Verfügung stellen und dann in sämtlichen Gemeinden der betr. Kreise gegen mässiges Schulgeld mehrwöchige (6 bis 8 Wochen) Kurse für die schulentlassenen Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren abhalten lassen. Diese Einrichtungen haben sich auf das beste bewährt, und eine Weiterverbreitung ist den Gemeindeverwaltungen angelegentlichst zu empfehlen. In Preußen wurden schon 1894 derartige Wanderhaushaltungskurse mit Hilfe staatlicher Unterstützung eingerichtet. Es waren damals zwei Schulen in den Kreisen Dill und Unterlahn (Provinz Hessen-Nassau). 1907 war die Zahl auf 44 gestiegen, 1912 auf 146. Ueberall auf dem Lande erfreuen sich diese Kurse allgemeiner Zustimmung der Landbevölkerung.



III. Hauptteil.

Die Jugendpflege in der Fortbildungsschule.

§ 1. Begriff der Jugendpflege und ihre Notwendigkeit.

Nachdem nun die Entwicklung und der heutige Stand des Fortbildungsschulwesens dargelegt worden ist, wäre noch auseinanderzusetzen, inwieweit die Jugendpflege in die Fortbildungsschulen hineingreift. Man versteht unter Jugendpflege im weitesten Sinne jede Tätigkeit für die Jugendlichen, speziell für die aus der Volksschule Entlassenen, die zu deren Förderung, nämlich Erziehung, Bildung, körperlicher und beruflich wirtschaftlicher Ertüchtigung dient. Der Begriff der Jugendpflege ist mithin weiter als derjenige der Jugendfürsorge. Die Jugendfürsorge hat es zu tun mit der Bewahrung der Gefährdeten und der Rettung der entgleisten Jugendlichen. Sie ist, wie E. Gnauck-Kühne sich ausdrückt,[1] „die Arbeit für die Jugend, deren Entwicklung uns Besorgnis einflößt." Nun fällt ja nach der oben gegebenen Definition der Fortbildungsschulunterricht wie überhaupt jeder Unterricht an sich schon unter den Begriff „Jugendpflege" im weitesten Sinne. In der vorliegenden Abhandlung kommt also nur die Jugendpflege im engeren Sinne zur Sprache, insofern als sie über den eigentlichen Fortbildungsschulunterricht hinaus die Förderung der Schüler in Bezug auf geistige und körperliche Ausbildung und berufliche und wirtschaftliche Besserstellung beabsichtigt.

[1] Die Praxis der kommunalen und sozialen Verwaltung. I. Kurs. Seite 228.

Die aus der Volkschule entlassene Jugend ist heute großen Gefahren ausgesetzt: Das Familienleben ist gelockert, in den sozial niederen Ständen herrscht oft Not und Elend, und die Folgen davon sind für die Jugendlichen Verrohung, Verwahrlosung und Versinken ins Verbrechertum, wie die Kriminalstatistik beweist. Die Jugendlichen sind gerade in einer Zeit, wo sie auf Grund ihrer physischen und psychischen Entwicklung der Pflege dringend bedürfen, minder behütet und sich mehr selbst überlassen, ihr Umgang ist vielfach ein schlechter, und die Gefahren, die an sie herantreten, sind zu groß, als daß sie stark genug wären, diesen Widerstand zu leisten. Und wo liegen die Gründe für dieses Elend? Liegen sie in der Jugend selbst oder in den veränderten Verhältnissen? Ruskin beantwortet die Frage folgendermaßen:[1] „Der große Jammer, der sich aus allen unsern Fabrikstätten erhebt, deutlicher als der Qualm ihrer Hochöfen, kommt ganz und gar daher, daß wir dort alles, nur keine Menschen bilden; wir bleichen Baumwolle, härten Stahl, raffinieren Zucker, formen Töpferwaren, aber einen einzigen lebenden Geist aufzuhellen, ihn zu kräftigen, ihn zu läutern, ihn zu bilden, dies kommt bei der Berechnung unseres Vorteils nicht in Betracht." Robert Owen macht schon darauf aufmerksam, wieviel Sorgfalt man den leblosen Maschinen zuwende, um sie in richtigem Gang zu halten, wie nachlässig und unwirtschaftlich man jedoch so oft die beste aller Maschinen, den Menschen, behandle und ihm bei weitem nicht die nötige Pflege zuteil werden lasse. Gewiß sind die Verhältnisse nicht mehr so, wie Ruskin und Owen sie schildern, man hat längst erkannt, daß nicht Warnen und nicht polizeilicher Zwang allein hier bessernd eingreifen, man muß die verwahrlosten Menschen von innen heraus stärken und sie durch eine

[1] Zitiert bei Foerster, Christentum und Klassenkampf, Seite 186.

gründliche intellektuelle wie ethische Bildung befähigen, auf eine höhere Kulturstufe emporzusteigen. Aber nicht nur um ihrer selbst willen ist es notwendig, die Menschen heutzutage intellektuell und ethisch auf eine höhere Bildungsstufe zu bringen, auch das moderne Wirtschaftsleben verlangt diese Höherstellung, stellt an den Einzelnen in dieser Beziehung größere Ansprüche als früher, denn „höher entwickelte technische Zusammenarbeit und qualifizierter Dienst an komplizierten Maschinen ist durch „Sklavenarbeit" überhaupt nicht mehr zu leisten, weil einem erniedrigten Menschen die geistigen Qualitäten für solche Kooperationen fehlen."[1]) „Kein Fortschritt der wirtschaftlichen Technik ohne Fortschritt der psychologischen Technik!"[2]) Eine andere Autorität möge hier noch zu Wort kommen. Der Philosoph Fichte schreibt über die Volkserziehung[3]): „Dasjenige Volk, welches bis in die untersten Schichten hinein die tiefste und vielseitigste Geistes- und Gemütsbildung besitzt, wird zugleich das mächtigste und glücklichste sein unter den Völkern seiner Zeit, unbesiegbar für seine Nachbarn, beneidet von den Zeitgenossen und ein Vorbild der Nachahmung für sie!" Die hier mitgeteilten Zitate sprechen für die Notwendigkeit der Volksbildung überhaupt; besonders dringend erwünscht ist sie aber für die Jugendlichen.

§ 2. Die Notwendigkeit, in der Fortbildungsschule Jugendpflege zu betreiben.

Diese Heranbildung der Jugendlichen darf nur in die Hände solcher gelegt werden, welche die Kräfte und den Willen haben, den Anforderungen der modernen Erziehung in allen Punkten gerecht zu werden. Die

[1]) A. a. O. Seite 175.
[2]) A. a. O. Seite 176.
[3]) Zitiert bei Fritz, Das moderne Volksbildungswesen, Seite 9.

Volksschule hat hier die Aufgabe, zu vermitteln, aber sie kann nur die ersten Grundlagen, die Voraussetzungen für die Weiterbildung legen, weil sie es nur mit Kindern zu tun hat. Darüber hinaus vermag sie nichts. Aber gerade den Schulentlassenen die richtige Erziehung zuteil werden zu lassen, weiter zu bauen auf der Grundlage, welche die Volksschule gelegt hat, ist die schwierige Frage. Elternhaus und Familie versagen vielfach gerade in dieser Entwicklungsperiode, und die Einsicht des Arbeitgebers schafft hierfür keinen Ersatz. Deshalb müssen andere Kräfte einsetzen. Private, Arbeiterorganisationen, Innungen, weltliche und kirchliche Vereine haben sich der Schulentlassenen angenommen. Gerade die kirchlichen Behörden haben sich in anerkennenswerter Weise schon seit Jahren mit der Pflege der Schulentlassenen befaßt. Anfangs trugen diese Einrichtungen nur streng religiösen Charakter, später jedoch zeigte sich, daß nur solche Vereinigungen lebenskräftig seien, die den so intensiven Bedürfnissen der Jugend nach Unterhaltung, Erholung, Vertiefung der Allgemeinbildung gerecht würden. Man soll diesen Körperschaften wie auch den weltlichen Vereinen die Jugendpflege ruhig belassen, denn jede Jugendpflege bringt Vorteil und muß deshalb willkommen sein, soweit sie sich von Konfessionalismus und Parteipolitik fernhält. Aber hiermit ist nicht genug getan. Die heutigen Verhältnisse verlangen eine einheitliche, methodische Pflege gerade der jungen Leute im Alter von 14 bis 20 Jahren und zwar durch gut geschulte Pädagogen. Bestimmte Ziele müssen klar umschrieben sein, welche die Jugendpflege erreichen soll; „die beste Erziehung ist gerade gut genug" (Herkner). Deshalb ist es notwendig, auch in der Fortbildungsschule Jugendpflege zu betreiben. Alle Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Vervollkommnung der Allgemeinbildung, die geistige und sittliche Hebung der jungen Leute zu bewirken. Sie sollen, wie

der Negerpädagoge Broker Washington schreibt, „nicht Menschen zu Schreinern, sondern Schreiner zu Menschen ausbilden.“ Der Geist dieser jungen Leute muß veredelt und weitergebildet werden, sie müssen ferner körperlich gestählt werden, und auch die Sorge für ihr wirtschaftliches Fortkommen gehört zur Jugendpflege, gehört zu den Aufgaben der Jugendpflege in der Fortbildungsschule. Staat und Gemeinden müssen mitwirken bei der Jugendpflege, sie müssen die Vereine, welche deren Zwecken dienen, subventionieren; aber am erfolgreichsten können sie auf diesem Gebiet eingreifen und auf die Massen erzieherisch wirken, wenn sie selbst die Jugendpflege in die Fortbildungsschulen hineinverpflanzen. Hinzu kommt noch, daß die Fortbildungsschulen auch jene Jugendlichen durch den Zwang in ihren Kreis ziehen, die sich dem Einfluß der sonstigen Jugendpflegeorganisationen entziehen.[1]) Möglicherweise werden die Erfolge der Fortbildungsschulen auf diesem Gebiet hier und da hinter denen der freiwilligen Vereinigungen zurückbleiben, da sich in letzteren meist nur diejenigen Elemente vereinigen werden, die der Erziehung leichter zugänglich sind. Aber der Verwahrlosung, Verkommenheit und Verrohung wird nie vollständig Abbruch getan werden, Mißerfolge kommen überall vor, sie werden jedoch wett gemacht durch hunderte, im Stillen gereifte gute Ergebnisse.

Die Frage der Jugendpflege in der Fortbildungsschule ist keine neue mehr. Oft wurde sie in den letzten Jahren behandelt, und ihr immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt. So gab beispielsweise das preußische Handelsministerium in den Jahren 1905[2]) und 1908[3]) Erlasse heraus, die bezüglich der Jugendpflege in der Fortbildungsschule anregende und leitende Gesichtspunkte ent-

[1]) Wiemann (Jugendpflege, Seite 79) gibt ihre Zahl auf ungefähr 80 % an.
[2]) Erlaß vom 3. August 1905.
[3]) Erlaß vom 25. Juli 1908.

hielten. Ein ähnlicher Erlaß des Kultusministeriums erschien am 18. Januar 1911, der als Aufgabe der Jugendpflege hinstellte „die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend“.[1]) Man solle, so betont dieser Erlaß, die Jugendpflege in den Händen der bisherigen kirchlichen und sonstigen Jugendpflegeorganisationen lassen, aber auch die Fortbildungsschule solle sich ihrer annehmen, w e n n e s n o t w e n d i g e r s c h e i n e. In vielen preußischen Städten ist die Jugendpflege — oder doch wenigstens einzelne Zweige von ihr — in den Fortbildungsschulen eingeführt, und über 400 000 junge Leute in den wichtigsten Jahren der Entwicklung werden von ihr erfaßt. Ähnliche Maßregeln wurden im Königreich Sachsen ergriffen. Die Regierung betont dort besonders die Einführung vaterländischer Erziehung in die Fortbildungsschule, um die Jugend dem starken Einfluß der Sozialdemokratie in den Werkstätten und Fabriken weniger leicht zugänglich zu machen.[2]) Auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten finden sich derartige Strömungen. Allerdings ist die weibliche Jugendpflege, wie das weibliche Fortbildungsschulwesen überhaupt, auch in diesem Punkte zurückgeblieben, trotzdem doch die weibliche Jugend denselben sozialen Mißständen ausgesetzt ist, wie die männliche, und die weibliche Jugend in mancher Beziehung, besonders was Erziehung zum Mutter- und Hausfrauenberuf angeht, der Jugendpflege dringend bedarf.

Wenn man die Jugendpflege in dieser Form für die Fortbildungsschule vorschlägt, stößt man allerdings auf manche S c h w i e r i g k e i t e n, die teils im Wesen der Fortbildungsschule, teils außerhalb derselben be-

[1]) Ziffer 1 der „Grundsätze und Ratschläge für die Jugendpflege” aus dem Erlaß von 1911.
[2]) Vergl. besonders Ziff. 2, 3, 4 und 6 der Verordnung der kgl. sächs. Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern vom 12. Dezember 1910.

gründet sind. Zwar fehlt es nicht, wie schon im vorhergehenden Abschnitt[1]) angedeutet wurde, an Stimmen, die betonen, die Fortbildungsschule habe sich nur mit Fachunterricht zu befassen, sie sei eben nur Berufsschule, jeder andere Unterricht schränke die fachliche Ausbildung ein und schädige sie insofern. Sie wollen daher alle Unterweisungen, die im Interesse der Jugendpflege erwünscht wären, aus der Fortbildungsschule verbannen und die Jugendpflege ausschließlich Vereinen und dergl. Veranstaltungen überlassen. Es liegt in dieser Auffassung eine starke Verkennung der sozialen Lage und der sozialen Vorteile, welche die Jugendlichen gerade aus den Jugendpflegeeinrichtungen in Verbindung mit der Fortbildungsschule ziehen. Und wenn die Fortbildungschule nur „eine Anstalt zur Berufsvorbereitung wäre, so müßte sie dennoch Charakterbildung und ethische Aufklärung in ihren Lehrplan aufnehmen, denn zahllose Menschen leiden in ihrem Berufsleben Schiffbruch oder bleiben stecken, nicht weil es ihnen an Kenntnissen und Fertigkeiten gebräche, sondern weil ihnen die elementarste Weisheit der Menschenbehandlung fehlt, . . . oder . . . weil sie in ein laxes Denken über folgenschwere Dinge hineingeglitten sind."[2]) — Einem weiteren Einwand, der sich in ähnlicher Richtung bewegt, daß nämlich der Fortbildungsschulunterricht durch derartige Jugendpflege zu weit ausgedehnt würde, kann man entgegenhalten, daß nicht für jede Einrichtung der Jugendpflege besondere Unterrichtsstunden geschaffen werden müssen; der Lehrer muß es als guter Pädagoge verstehen, schon den beruflichen Unterricht in der Weise zu gestalten, daß dadurch die Charakterbildung gefördert wird, daß Vaterlandsliebe und Sinn für das Heimatswesen geweckt werden usw. Es kommt ja nicht so sehr auf eine umfangreiche, denn vielmehr auf eine gründliche Bildung an. Daher sind nicht immer

[1]) Vergl. oben Seite 46.
[2]) F. W. Foerster, Jugendlehre (1910), Seite 6.

spezielle Unterrichtsstunden erforderlich, der berufliche Unterricht bietet Anknüpfungspunkte genug, und selbst wo sich ein geringes Mehr an Stunden notwendig erweist, ist dieses Opfer zu schwer? Bringt es nicht eine Reihe von Vorteilen mit sich, die zur Genüge wieder die Nachteile aufwiegen? Die Fortbildungsschule muß also neben einer gründlichen beruflichen, eine entsprechende allgemeine Bildung geben, um so die Bildung des Charakters zu fördern, sie darf die Körper- und Gesundheitspflege nicht vernachlässigen und muß auch, wenn nötig, Geselligkeit und Unterhaltung unter ihren Zöglingen pflegen und sie wirtschaftlich fördern. Für die weibliche Erziehung kommt noch ganz besonders hinzu, die Jugendpflege auf die künftige Stellung des Mädchens als Hausfrau und Mutter zuzuschneiden. Nicht bloß auf die technische Seite der Haushaltung und der Kinderpflege darf der Unterricht in den Mädchenfortbildungsschulen beschränkt werden, es ist auch die Aufgabe der Fortbildungsschule, die Mädchen so zu erziehen, daß sie später befähigt sind, ihren Kindern eine Mutter, ihrem Mann eine Stütze zu sein.[1]) Auch heute noch beruht das Glück des Volkes auf dem der Familie; dieses Glück herzustellen, ist heute, wo der Mann vom Erwerbsleben noch mehr als früher in Anspruch genommen wird, in erster Linie die Aufgabe der Frau. Deshalb ist es notwendig, den Willen des Mädchens in der richtigen Weise zu erziehen, es heranzubilden zu einer Persönlichkeit, die zu klar durchdachtem, zielbewußtem Handeln befähigt ist.

§ 3. Die einzelnen Arten der Jugendpflege in der Fortbildungsschule.

1. Geistespflege: Allgemeinbildung und Charaktererziehung. (Staatsbürgerliche Erziehung.)

Man kann die Allgemeinbildung verbunden mit der

[1]) Vergl. den Erlaß des preußischen Kultusministeriums vom 30. April 1913.

Charaktererziehung zusammenfassen in einen Ausdruck, den Kerschensteiner geprägt hat. Er nennt sie „Lebens- und Bürgerkunde“ oder „staatsbürgerliche Erziehung“. Kerschensteiner versteht hierunter nicht bloß die Belehrung über staatswissenschaftliche Dinge: Sie spielen allerdings hierbei eine gewisse Rolle, aber neben der Bildung des staatsbürgerlichen Gedankenkreises, der Erziehung zum selbstständigen Denken und Urteilen in politischen, sozialen und wirtschaftlichen Dingen, kommt es auf die Erziehung des staatsbürgerlichen Willens an, d. i. jene Bildung, die den einzelnen befähigt, seine eigenen Interessen und Ueberzeugungen oder diejenigen seines Lebenskreises so zu vertreten, daß die höhere staatliche Einheit und Ordnung dadurch nicht aufgelöst, sondern vertieft und verstärkt wird. Kerschensteiner schreibt in seinem Buche „Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung“ (S. 32): „Das Ziel der staatsbürgerlichen Erziehung ist die Verwirklichung eines sittlichen Gemeinwesens; es ist das Ideal des Kultur- und Rechtsstaates. Es ist das Ideal des Rechtsstaates, insofern die erstrebte Gemeinschaft die Beziehungen aller Bürger nach den Maßstäben der Gerechtigkeit und Billigkeit regeln soll, es ist das Ideal des Kulturstaates, insofern sie allen Bürgern ohne Ausnahme die Möglichkeit gewähren muß, sich im Sinne der ethischen Kulturwerte nach Maßgabe ihrer Begabung zu betätigen.“ Bei der Ausgestaltung einer solchen Erziehung werden naturgemäß auch andere Eigenschaften entwickelt: Gewissenhaftigkeit, Verantwortlichkeitsgefühl, Umsicht, Fleiss, Sparsamkeit, Berufstüchtigkeit; aber als wesentliches Moment der staatsbürgerlichen Erziehung kommt hinzu ein Entgegenwirken gegen den bloß individualistisch gerichteten Willen, die Rücksichtnahme auf andere. Die staatsbürgerliche Erziehung geht dahin, „durch die rechte Gestaltung der Schulen, ihrer Schülerverbände, ihrer

Arbeitsplätze und Arbeitsmethoden die Zöglinge zu lehren, einer Gemeinschaft zu dienen, sie an die Pflicht zu gewöhnen, unter freiwilliger Einfügung, Unterordnung, gegenseitiger Rücksichtnahme und nicht zuletzt unter freiwilligen persönlichen Opfern diese Gemeinschaft sittlich zu fördern“ (Kerschensteiner a. a. O. Seite 31) und für sie mitverantwortlich zu sein. Ein Bekanntmachen mit den Grundlagen der Volkswirtschaft, den Elementen der Gewerbegesetzgebung sowie der Organisation des Reiches, Staates und der Gemeinden setzt die staatsbürgerliche Erziehung, wie schon oben gesagt wurde, voraus. Diese Dinge müssen demnach erläutert werden, es kommt aber weniger auf das Wissen von Paragraphen an, als vielmehr ist erforderlich, die innere Notwendigkeit und den Nutzen dieser Einrichtungen zu begründen, ihre Entwicklung aus früheren, unvollkommenen Zuständen darzulegen und die Beziehungen auseinanderzusetzen, die der Einzelne im allgemeinen und als Angehöriger eines bestimmten Berufes zu ihnen hat. Besonders muß der Unterricht den Schülern den Gedanken nahelegen, daß nur Einordnung in den allgemeinen Wirtschaftsbetrieb die Grundlage einer segensreichen Volkswohlfahrt sein kann, daß das Wohl des Einzelnen und des einzelnen Standes von dem guten Gedeihen der Gesamtheit abhängt, daß wünschenswerte Verbesserungen nicht durchführbar sind ohne Rücksicht auf die Gesamtheit, und daß der Einzelne oft im Gesamtinteresse Opfer bringen muß. Natürlich müssen hierbei alle Theorien, für die den Zöglingen die geistige Reife fehlt, außer Betracht gelassen werden. Gerade die Fortbildungsschule[1]) ist geeignet, auf diese Dinge hinzuweisen. Die Altersstufe von 14—18 Jahren

---

[1]) Es erscheint m. E. unmöglich, einen durchgreifenden Unterricht über diese Dinge schon in der Volksschule mit Erfolg abzuhalten. Anderer Ansicht sind Laux-Boock: „Die Erziehung des Deutschen zum Staatsbürger” S. 27 ff.

ist diesen Besprechungen leicht zugänglich; die Kräfte konzentrieren sich in diesem Alter auf die Anpassung an das gesellschaftliche Leben; wir sehen es an dem Bandenwesen, der Nachahmung der Erwachsenen, alles Ausdrucksformen dieser Tendenz. Diese Triebe muß sich die staatsbürgerliche Erziehung zu Nutzen machen. Sie kann leicht sozial-ethische Fragen in ihren Bereich ziehen und wird bei den Schülern Interesse dafür finden. Natürlich darf diese Unterrichtsmethode nicht dazu führen, daß der Lehrer sich für bestimmte politische Gesinnungen und Urteile einsetzt. Der Unterricht muß sachlich und objektiv bleiben, er darf nicht ins Politisieren ausarten. Er muß sich ferner auf das Notwendigste und Hauptsächlichste beschränken, aber eine gute Grundlage und Anregung zu weiterer Selbstinformation geben. Es ist von Vorteil, womöglich die heimatlichen Verhältnisse heranzuziehen (Kerschensteiner), denn gerade die Rücksichtnahme auf diese fesselt das Interesse der Zuhörer und macht sie den Einwirkungen des Erziehers geneigter. Für die Mädchenfortbildungsanstalten wurde vorgeschlagen, die Bürgerkunde durch weibliche Lebenskunde zu ersetzen, die vor allem die Stellung der Frau in Familie, Haus, Beruf und Wohlfahrtspflege behandelt.[1]) Man kann hierdurch letzten Endes dasselbe erreichen wie durch die staatsbürgerliche Erziehung der männlichen Jugendlichen. Dabei erachte ich jedoch eine gewisse Kenntnis der staatlichen und gemeindlichen Einrichtungen auch für das weibliche Geschlecht für geboten.[2])

---

[1]) Erlaß des preußischen Handels-Ministeriums vom 1. Juli 1911.

[2]) Den Mädchen dieselbe staatsbürgerliche Erziehung wie den Knaben zuteil werden zu lassen, wie A. Herrmann in einem Artikel des Zentralblattes des Bundes deutscher Frauenvereine (abgedruckt in der Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen XV. Jahrgang Seite 110 ff) vorschlägt, dürfte denn doch m. E. zu weit gehen.

Kerschensteiner geht nun davon aus, daß mit der theoretischen Willensbildung allein ebensowenig getan ist wie mit der theoretischen Berufsbildung; die praktische Übung muß hinzukommen. Und hier liegt ein weiterer Grund, weshalb Kerschensteiner die schon im zweiten Teil dieser Arbeit besprochenen **Schulwerkstätten** an den Fortbildungsschulen eingeführt wissen will. Diese sollen nicht bloß die praktische Berufsarbeit fördern, sie haben eine zweite wesentliche Aufgabe zu erfüllen, nämlich die praktiche staatsbürgerliche Erziehung zu bewerkstelligen. Durch die Lehrwerkstätten sollen infolge der Zusammenarbeit einer großen Anzahl von Schülern auch allgemeine Bildungswerte geschaffen werden, reger Wetteifer soll angeregt, Ordnungssinn und Fleiß gehoben, selbständiges praktisches Denken und Handeln und das Verantwortlichkeitsgefühl anerzogen und vor allem Rücksichtnahme auf andere und Einordnung in einen größeren Kreis geübt werden. Um diesen Zweck wirksam zu gestalten, verlangt Kerschensteiner die Einführung der Selbstverwaltung der Schüler im Schulleben. Die Schüler sollen Vertrauensmänner aus ihrer Mitte wählen, welche die Durchführung geordneter Zustände in den Lehrwerkstätten selbsttätig unter Aufsicht der Lehrer bewirken. Diesen Vertrauensmännern sind die übrigen Schüler im Schulbetrieb zu Gehorsam verpflichtet. Die Amerikaner haben dieses System des Schulstaates bereits längere Zeit eingeführt und zwar auch aus Erwägungen der staatsbürgerlichen Erziehung. Das „school-city system" ist in allen amerikanischen Städten verbreitet und hat größte Erfolge gehabt. Es ist ein großes Verdienst Kerschensteiners, diesen Schulstaat auf deutsche Verhältnisse und gerade in die Fortbildungsschule übertragen zu haben, wo die Schüler in einem Alter stehen, das von Freiheitsdrang und dem Streben nach Selbstbetätigung so stark beseelt ist. Den Schülern wird der Gehorsam

dadurch keineswegs erspart, aber jener Gehorsam, den sie bei der Selbstregierung üben, ist ein freiwilliger, der die Schüler zum Selbstbewußtsein bringt und in ihnen das Verantwortlichkeitsgefühl großzieht.

Diese Erziehung, die in geschickter Weise neben ethischer Bildung auch eine entsprechende Allgemeinbildung sichert, wird zweckmässig ergänzt durch die Einrichtung einer unter der Selbstverwaltung der Schüler stehenden S c h u l b ü c h e r e i , welche die Erziehungsbestrebungen der Fortbildungsschule unterstützt und außerdem auch über die entsprechende Fachliteratur, soweit diese im Rahmen des Fortbildungsschulunterrichts erwünscht ist, verfügt. In der Fortbildungsschule ist eine Bibliothek etwas durchaus Wünschenswertes, denn gerade die obligatorische Fortbildungsschule erfaßt alle Jugendlichen des betreffenden Alters, die Bibliothek kann also mehr als jede andere Bücherei auf den Stand und die Eigenart der Leser Rücksicht nehmen. Außerdem sichert die Verbindung mit der Schule die Erhaltung und den Ausbau der Bibliothek. Auf diesem Wege ist auch der Kampf gegen die Schundliteratur am leichtesten und sichersten möglich. Allerdings erfordert die Einrichtung solcher Bibliotheken bedeutende Mittel, die in erster Linie von Staat und Gemeinden zu tragen sind. Aber es erscheint auch nicht aussichtslos und unangebracht, wenn in dieser Angelegenheit an die Opferwilligkeit der für die Erziehung und Bildung der Jugend interessierten Kreise appelliert wird. Wo besondere Fortbildungsschulbibliotheken infolge zu hoher Unkosten oder beim Vorhandensein ausreichend erscheinender anderweitiger Einrichtungen zur Befriedigung des Lesebedürfnisses nicht errichtet werden, ist es ratsam, den Fortbildungsschülern die Benutzung anderer Bibliotheken zu erleichtern; eine derartige Einrichtung ist beispielsweise in Köln getroffen worden: Den Schülern werden gegen

Vorzeigung ihres Ausweises kostenlos Bücher aus den Jugendabteilungen der städtichen Volksbibliotheken zur Verfügung gestellt. Dabei ist den Fortbildungsschulen bei der Anschaffung der Bücher für die Jugendabteilungen ein weitgehender Einfluß zugesichert, indem mehrere Fortbildungschullehrer dem Ausschuß für Jugendbücherei angehören und so geeignete Vorschläge bei Neuanschaffungen machen können.

Eine weitere segensreiche Einrichtung, die auch in diesem Abschnitt erwähnt zu werden verdient, ist die P f l e g e d e s S p a r s i n n e s in der Fortbildungsschule. Die Schüler der Fortbildungsschule gehören zu einem großen Teil den niederen sozialen Schichten an, und diese zeigen im allgemeinen wenig Neigung zur Sparsamkeit. Die Behauptung, daß die Hebung unserer Sparkassen auf die erhöhte Spartätigkeit der minderbemittelten Klassen zurückzuführen sei, beruht auf einem Irrtum. Es ist deshalb ratsam, die Spartätigkeit in der Schule anzuregen. Die Arbeit, die in dieser Beziehung die Volksschule schon leistet, muß in der Fortbildungsschule fortgesetzt werden. Ein nachahmenswertes Beispiel bietet in dieser Beziehung die Stadt Aachen. Die städtischen Sparkassen verzinsen hier die Einlagen der Fortbildungsschüler zu 4 %, wozu noch 2 % besondere Sparprämie kommen nach regelmässiger Sparbeteiligung oder, wenn ein Sparguthaben in bestimmter Höhe angelegt ist. In andern Städten ist man ähnlich vorgegangen.

2. Körper- und Gesundheitspflege.

Ein anderes umfangreiches Gebiet der Jugendpflege befaßt sich mit der Körper- und Gesundheitspflege. Diese muß auch nach der Volksschulentlassung fortgesetzt werden; gerade in dem Alter, in dem sich die Fortbildungsschüler befinden, ist sie am notwendigsten, denn in dieser Wachstumsperiode ist der Mensch

für Krankheiten sehr empfänglich; auch wirkt das Erwerbsleben mit seinen mehr oder weniger großen Gefahren für die Gesundheit, mit seinen oft starken Anforderungen an die Körperkräfte recht nachteilig auf ihn ein, wenn nicht in jenen Jahren für entsprechende hygienische Abwehrmittel Sorge getragen wird. Beispiele dafür, wie Gesundheit und Körperstärke im Abnehmen begriffen sind, bieten die Statistik der Militärtauglichkeit der letzten Jahre und die steigenden Zahlen der Geburtenrückgänge. Die Statistik der Militärtauglichkeit verzeichnet in Prozenten:[1])

im Jahre	tauglich	künftig tauglich	minder tauglich	dauernd untauglich
1904	56,4	15,6	20,9	6,9
1905	56,3	14,7	22,0	6,8
1906	55,9	14,7	22,7	6,5
1907	54,9	15,1	23,1	6,7
1908	54,5	15,2	23,8	6,3
1909	53,6	14,9	25,0	6,3
1910	53,0	14,8	25,9	6,1
1911	53,4	15,1	25,1	6,3
1912	55,5	14,3	24,0	6,0

Man ersieht hieraus, daß die Zahl der Tauglichen im Abnehmen begriffen ist und die Zahl der minder Tauglichen zunimmt. Was den Geburtenrückgang angeht, so verzeichnet die Statistik im Jahre

1908 32,1
1909 31,0
1910 29,8

Geburten auf 1000 Einwohner.[2])

[1]) Vergleiche die letzten Jahrgänge (1907—1914) des statistischen Jahrbuches für das deutsche Reich, Artikel XIV.: „Kriegswesen". Die erst während der Drucklegung dieser Abhandlungen veröffentlichten Zahlen für 1913 (Stat. Jahrb. 1915) zeigen allerdings starke Aenderungen zum Besseren. Die Zahlen für die einzelnen Rubriken sind: 63,6; 12,4; 18,9; 5,0. Vielleicht waren andere Gesichtspunkte bei den militärischen Musterungen maßgebend.

[2]) Wiemann, Jugendpflege, Seite 28.

Nun nehmen sich ja zahlreiche Vereine gerade der Jugendlichen an, um sie auf dem Gebiete der Körperpflege besser zu stellen, als sie bisher standen, aber auch die Fortbildungsschule hat die Pflicht, an dieser wichtigen Aufgabe der Volkserstarkung mitzuwirken. Auf der Konferenz des Zentralausschusses für Volks- und Jugendpiele am 26. April 1912[1]) wurde mit Recht betont, daß gerade die Fortbildungsschule berufen sei, mitzuarbeiten an der Kräftigung und Wehrhaftmachung des Volkes und an der Erziehung der Mädchen zu gesunden Müttern. Die Fortbildungsschule soll gerade jene erfasssen, die sich nach Absolvierung der Elementarschule nicht besonderen Turn-, Spiel- oder Sportvereinen anschliessen. Dazu kommt, daß die Mehrzahl der Fortbildungsschüler aus denjenigen Volksschichten stammt, wo Wohnungselend, schlechte Ernährung und mangelhafte Pflege vorherrschen und die Jugend infolgedessen vielfach körperlich minderwertig ist, und es besteht die Gefahr, daß solche, die schon einen Krankheitskeim in sich tragen, diesen noch anderen schwächlichen Mitschülern mitteilen. Die Fortbildungsschule muß Sorge tragen für eine gründliche Ausbildung des Körpers durch Turnen, Spielen, Wandern, Schwimmen sowie durch einen genügend langen Erholungsurlaub während der Lehrjahre, sie muß ferner vorbeugend gegen Krankheiten wirken durch ärztliche Ueberwachung der Schüler und durch aufklärende medizinische Vorträge („Gesundheitsunterricht"). Die Aufwendungen, welche hierfür notwendig werden, sind nur scheinbare Mehrausgaben, denn sie erhöhen die Leistungsfähigkeit und kommen indirekt den Ersparnissen der Kranken-, Invaliden- und Armenunterstützungen zugute, ja man kann wohl sagen, daß die gesparten Ausgaben dieser Unterstützungen in ihrer Gesamt-

[1]) Soziale Praxis 1911/12, Seite 987 f.

summe größer sind, als jene finanziellen Opfer, welche die Körperpflege in der Fortbildungsschule erheischt. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn diese Körperpflege möglichst in die Stunden nach Feierabend verlegt wird — allerdings mit nicht zu spät liegendem Schluß; außerdem würden die meisten Arbeitgeber Widerspruch gegen eine weitere Kürzung ihrer Verfügungsmöglichkeit über den jugendlichen Arbeiter erheben. M. E. genügt es, wenn die Fortbildungsschule den Turnunterricht obligatorisch macht, die Beteiligung an den übrigen Leibesübungen (Wanderungen, Baden, Schwimmen, Gesang) aber der freien Entschließung der Einzelnen überläßt. Die Kosten für den Turnunterricht sind nicht sehr bedeutend, da die Turnhallen und -geräte der Volksschulen benutzt werden können. In den Sommermonaten kann man den Turnunterricht mit Spielen im Freien abwechseln, soweit die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse es angebracht erscheinen lassen. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn für die Besucher der Fortbildungsschulen besondere Spielnachmittage festgesetzt würden; man hat diese Einrichtung auch von verschiedenen Seiten erwogen, aber dieser Vorschlag geht doch sehr weit und würde auch bei den meisten Arbeitgebern, die sich ohnehin schon vielfach gegen den obligatorischen Turnunterricht gewendet haben, auf einen wohl zu begreifenden starken Widerstand stoßen. Neben diesen Veranstaltungen sollen die Leiter und Lehrer die Fortbildungsschüler veranlassen, sich den auf freiwilliger Grundlage beruhenden Vereinigungen zur Hebung der Körperkraft anzuschließen. Es kommen hier vor allem Sport- und Wandervereine in Betracht. Daneben aber soll auch die Fortbildungsschule, wenn die Möglichkeit, derartigen Vereinen beizutreten, erschwert ist, den Schülern Gelegenheit geben, die Körperpflege

über den Rahmen des obligatorischen Turnunterrichts hinaus freiwillig zu betreiben. Hier wäre an erster Stelle zu nennen die Veranstaltung von Ausflügen. Die beste Gelegenheit, mit den Schülern Wanderungen in der näheren und weiteren Umgebung des Schulortes zu unternehmen, bietet sich an den Sonntagen, und diese werden so zu wirklichen Sonnentagen für die Jugend gestaltet. Es wird allerdings auch von Vorteil sein, mehrtägige Wanderungen zu veranstalten. Gelegenheit hierzu bieten die durchaus einmal im Jahr notwendigen Ferien. Mit Wandervereinen, Klubs und Jugendwehrorganisationen müssen die Leitungen der Fortbildungsschulen in Verbindung treten. Auch müssen sie sich nach billiger Unterkunftsmöglichkeit umsehen. In Rheinland und Westfalen bestehen seit 1911 schon mehrere Jugendherbergen, die allen anständigen Burschen und Mädchen ohne Unterschied der Bildung gegen ein Entgelt von 20 bis 30 Pfennigen Nachtquartier gewähren. Kameradschaftlichkeit, Sinn für Naturschönheit, Liebe zur Heimat werden durch die Wanderungen geweckt, die Jugendlichen fühlen sich körperlich frisch und mit Fröhlichkeit und neuem Mut kehren sie wieder zu ihrer Berufstätigkeit zurück. Hinzu kommt noch ein wesentlich psychologisches Moment, das gerade die Veranstaltung von Wanderungen in der Fortbildungsschule recht wertvoll macht. Hier ist nämlich dem Lehrer mehr als im Unterricht Gelegenheit geboten, die Schüler einzeln kennen zu lernen und sich den Weg zu Geist und Herz der jungen Leute zu bahnen. Er kann hier einen Einblick tun in manches Herz, dem sich das Leben nicht immer von der Sonnenseite aus gezeigt hat, und hier kann er oft Trost und Ermunterung spenden. Allerdings gehört auf Seiten des Erziehers hierzu die Kunst, Menschen behandeln, sich in andere hineinversetzen, die psychologischen Bedingungen ihrer Lebens- und Schaffensfreudigkeit erkennen zu können. Es bietet sich ferner

dem Lehrer auf Wanderungen auch die Möglichkeit, allgemeinbildende Themata in ungezwungenem Gespräch mit den Schülern zu behandeln und manchmal weit besser derartige Dinge anzubringen, als es sich im Unterricht ermöglichen ließe. — Eine weitere Gelegenheit, für die Körpererstarkung zu sorgen, bietet sich der Fortbildungsschule insofern, als sie den Schülern Gelegenheit gibt, an bestimmten Tagen die Badeanstalten — wo solche vorhanden sind — gegen geringes Entgelt oder umsonst zu besuchen und dort Schwimmunterricht zu nehmen. Die Betätigung ist im allgemeinen eine recht erfreuliche. — Ein gutes Mittel zur Stählung der Gesundheit und dazu eine wirksame Hilfe bei der Volkserziehung ist die Pflege des Gesanges, besonders des Volksliedes in der Fortbildungsschule. Die Gesangespflege stärkt die Lungen, und der Gesang guter Volkslieder bannt auch die öden und üblen Gassenhauer aus dem Familienkreis und von der Arbeitsstätte, und es trägt zur allgemeinen Freude bei, wenn auf den Wanderungen ein frisches Wanderlied stimm- und textfest gesungen wird.

Es empfiehlt sich fernerhin, die Fortbildungsschulbesucher periodisch wiederkehrenden ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen, wie dies in den Volksschulen schon seit längerer Zeit allenthalben geschieht.[1]) In der Fortbildungsschule darf die ärztliche Ueberwachung nicht vernachlässigt werden, denn der Arzt muß feststellen, ob die jungen Leute überhaupt tauglich sind zu dem Beruf, den sie sich erwählt haben und weiterhin, wie die Beschäftigung auf ihren Gesundheitszustand einwirkt. Nötigenfalls müssen Abhilfemaßregeln getroffen werden. Gerade die Einrichtung der ärztlichen Untersuchung in den Schulen trägt sehr zur

[1]) Vergl. die Abhandlungen der letzten Jahrgänge des kommunalen Jahrbuches. Artikel „Schulgesundheitspflege".

Volksgesundung und Volkserstarkung bei. Die ersten Versuche dieser Art wurden 1911 in den Wiener Fortbildungsschulen gemacht. Sie wurden bald in Deutschland nachgeahmt (Bremerhaven, Schöneberg, München u. a.), und man hat allgemein günstige Resultate mit der Einführung erzielt. Vielleicht wäre es möglich, dort, wo schon besondere Schulärzte für Volksschulen angestellt sind, diesen auch die ärztliche Ueberwachung der Fortbildungsschüler anzuvertrauen. Neben dieser Untersuchung bleibt noch eine weitere Tätigkeit für den Arzt in der Fortbildungsschule übrig, nämlich diejenige, Vorträge über Gesundheits- und Körperpflege — bei den Schülerinnen kommt noch die Belehrung über die Säuglingsfürsorge hinzu — sowie über die Gefahren des Alkoholmißbrauchs und über Sexualaufklärung abzuhalten. Es ist durchaus notwendig, in dieser Hinsicht orientierend zu wirken. Allenthalben wird in Kreisen der Ärzte und Pädagogen heutzutage die Notwendigkeit betont, diese Gebiete in der Fortbildungsschule einer Besprechung zu unterziehen, was denn auch schon an vielen Schulen geschieht. Der Lehrer kann hier nicht wirksam genug vorgehen, besser ist es, durch den Arzt in gelegentlichen, zwanglosen Vorträgen außerhalb des Unterrichts darauf hinweisen zu lassen. Die Vorträge sollen sich jedoch nicht darin erschöpfen, bloß Aufklärungen im biologischen Sinne zu geben, sie sollen mehr den Charakter der „hygienisch-ethischen" Belehrung an sich tragen und aufmerksam machen und warnen. Auch hier muß eben ein Stück Erziehung geleistet werden. Gut ist es, die in den Vorträgen niedergelegten Leitsätze auf Merkblättern abdrucken und an die Schüler verteilen zu lassen.

3. Pflege der Geselligkeit und Unterhaltung.

Neben der Geistes- und Körperpflege kommt für die Jugendpflege in der Fortbildungsschule noch ein Drittes

in Betracht: Es ist die Pflege der Geselligkeit und die Darbietung von Unterhaltung für die Jugend. Man kann und darf keinem Menschen das Vergnügen verbieten, am wenigsten unserer Jugend. Im Gegenteil: Jeder soll sich darüber freuen, wenn das junge Volk vergnügt und lustig die freien Stunden genießt. Aber die Vergnügungslust hat oft recht bedenkliche Formen angenommen. Allzuhäufig werden die Stunden der Erholung in Kneiplokalen und an sonstigen zweifelhaften Vergnügungsplätzen verbracht, wo die Gesundheit untergraben und das junge Leben auf falsche Bahnen gelenkt wird. Es ist nicht genug damit getan, die jungen Leute vor solcher „Erholung" zu warnen und sie ihr fernzuhalten, auch positive Arbeit muß geleistet werden: Die Fortbildungsschulen selbst müssen, wenn nicht anderswie genügend gesorgt ist, mit Hand anlegen und dafür Sorge tragen, daß die Jugendlichen nicht auf den Bahnen weiterschreiten, auf denen sich heute so oft das sogenannte Vergnügen beim Volke bewegt. Die Fortbildungsschule dient dabei nicht bloß der Erholung und der Ablenkung, sie kann mit derartigen Veranstaltungen auch erzieherisch wirken und im Volke dauernde Kurlturwerte schaffen. Wir können solche Veranstaltungen unterscheiden, die direkt von den Fortbildungsschulen ausgehen und solche, deren Teilnahme die Fortbildungsschulen ermöglichen. Zu den Veranstaltungen der ersteren Art gehört die Gründung von Jugendvereinen unter Leitung der Fortbildungsschulen, innerhalb deren die Schüler mit Hilfe der Selbstverwaltung — ähnlich wie die Boyklubs in Amerika — ihr gesellschaftliches Leben und ihre Erholungszeit verbringen. Man hat in Hamburg den Anfang mit dieser Bewegung gemacht, sonst ist noch nichts auf diesem Gebiete geschehen. Etwas ähnliches jedoch wollen die Lehrlingsheime, die selbständig oder in Verbindung mit der Fortbildungsschule in mehreren deutschen Städten (Magdeburg, Eisenach, Herford, Rathenow u. a.)

bereits eingeführt sind. Derartige Einrichtungen sollen den Jugendlichen für die kurzen Freizeiten, die Abende und die freien Tage, an denen das Wetter zu schlecht ist, um Wanderungen, Spiele im Freien und anderes zu unternehmen, Unterkunft und gemütliches Zusammensein gewähren. Hier soll den jungen Leuten in zwanglosen, geselligen Zusammenkünften Besseres und Schöneres geboten werden, als das Wirtshausleben ihnen bieten kann, hier soll ihnen Gelegenheit gegeben werden zu gemeinsamer Unterhaltung und Belehrung und zu gegenseitigem Ideenaustausch. Manchem Schüler kann sich hier ein gemütliches Heim auftun, das er leider oft zu Hause entbehren muß. — Man schaffe weiterhin für die Fortbildungsschuljugend Unterhaltungsabende, z. B. patriotische Feiern usw., deren Mittelpunkt ein Vortrag, eine kinematographische Vorstellung oder musikalische oder theatralische Vorführungen bilden. So wird den Schülern nicht bloß Unterhaltung geboten: Das Vergnügen ist für sie auch belehrend und genußreicher als mancher Tingel-Tangel, dem sie sonst nachgehen. Dabei muß auf möglichste Einfachheit geachtet werden, damit die jungen Leute an diese gewöhnt werden und nicht dem modernen Luxushang fröhnen, der sich heutzutage gerade in den Kreisen vielfach geltend macht, die am allerwenigsten Grund dazu haben. Auch die Kunst kann bei derartigen Unterhaltungsabenden zu ihrem Recht kommen, und gerade auf diese Art kann die „Kunst dem Volke" näher gebracht, die Volksseele künstlerischen Genüssen zugängig gemacht, und so wesentlich mitgearbeitet werden an dem großen sozialen und auch wirtschaftlichen Vorteil, den die Erweckung und Hebung des Kunstsinnes im Volke mit sich bringt. Wenn sich auch die Veranstaltungen in der Fortbildungsschule, den Verhältnissen Rechnung tragend, oft in kleinem Rahmen halten, so soll doch das, was geboten wird, gediegen und künstlerisch einwandfrei

sein. Sehr vorteilhaft werden kinematographische Darstellungen an derartigen Unterhaltungsabenden sein. Gerade weil die kinematographischen Darbietungen von heutzutage inhaltlich recht zu wünschen übrig lassen und eher als Volksverderber denn als Volkserzieher wirken, so sollen die Erziehungsanstalten sich des Kinematographen annehmen und ihn in der richtigen Weise ausnutzen. Wie er im Unterricht immer häufiger zur Verwendung gebracht werden kann,[1]) so kann er auch durch Vorführungen aus den verschiedensten Wissensgebieten sowie durch Darstellungen von Dramen usw. der Unterhaltung dienen und dabei ein wesentliches Stück Jugendpflege leisten, zumal die Jugend eine besondere Vorliebe zu kinematographischen Vorführungen zeigt. Es ist ratsam, auch Eltern und Arbeitgeber zu den Unterhaltungsabenden einzuladen, um sie so mit den Ideen der Fortbildungsschulen bekannt machen und ihnen deren Wirken vor Augen führen zu können. Auch wird sich so ein Hand in Hand Arbeiten zwischen Fortbildungsschule, Elternhaus und Arbeitgeber leicht bewerkstelligen lassen zum Vorteil der Jugendlichen. Zu den unterhaltenden Darbietungen der Jugendpflege in den Fortbildungsschulen gehören ferner Führungen durch Museen, Ausstellungen, botanische und zoologische Gärten, Verkehrs- und Hafenanlagen, Maschinenbetriebe u. a. Das verständnislose Hindurchgehen durch solche Anlagen genügt nicht, das, was dort gezeigt wird, muß durch Fachleute erklärt werden und so erst gewinnt es an Wert und erzieherischer Bedeutung für die Jugend, denn abgesehen davon, daß derartige Führungen den theoretischen Unterricht oft veranschaulichen, wirken sie auch vielfach auf den Kunst- und Heimatssinn fördernd ein.

Die Einbeziehung von Büchereien in die Jugendpflegeeinrichtungen kann hier übergangen werden, sie wurde schon an anderer Stelle[2]) erwähnt.

[1]) Vergl. oben Seite 55. [2]) Siehe Seite 76 f.

Zu den unterhaltenden und gleichzeitig erzieherisch wirkenden Veranstaltungen, die für die Jugendpflege in der Fortbildungsschule nutzbar verwendet werden können, gehört ferner die Ermöglichung des Theaterbesuches für die Fortbildungsschüler. Das Theater ist kein Privileg der besitzenden und gebildeten Klassen; man ist längst dazu übergegangen, jene Bildungs- und Kunststätten dem Volke zugängig zu machen und auch den jugendlichen Kreisen durch Vermittlung der Schulen die Möglichkeit des Theaterbesuches zu erleichtern. Das Theater kann für die Erziehung der Jugend viel Gutes wirken. Es ist ein sehr geeignetes Mittel, ihr „Bildung und Kultur in anregender und äußerlich interessanter Form beizubringen“[1]). Die Schaulust der Jugend muß in die richtigen Bahnen gelenkt, und dem Besuch der Kinos muß durch Befriedigung dieser Schaulust gesteuert werden. Es wird wohl nicht angängig sein, besondere Vorstellungen für die Fortbildungsschüler zu veranstalten, wohl können sie an Schülervorstellungen teilnehmen, ein noch einfacheres Mittel ist das, ihnen den Besuch durch Beschaffung von billigen oder unentgeltlichen Theaterkarten zu erleichtern.

4. Die wirtschaftliche Förderung der Fortbildungsschulbesucher: Berufsberatung, Stellenvermittlung, Beaufsichtigung der ersten Stellen.

Ein letzter Zweig der Jugendpflege, dessen sich ebenfalls die Fortbildungsschule annehmen muß, ist die wirtschaftliche Förderung der Jugendlichen. Hauptsächlich sind hier Berufsberatung, Stellenvermittlung und Beaufsichtigung der Anfangsstellen zu nennen. Doch soll die Fortbildungsschule auch diesen Teil der Jugendpflege Vereinen, Han-

[1]) F. Hauser, Das Rhein-Mainische Verbandstheater. Leipzig 1907. Seite 3.

delskammern und dergl. Einrichtungen überlassen, vorausgesetzt, daß diese durchaus genügende und zweckentsprechende Vorkehrungen hierzu treffen. Andernfalls aber muß sie sich auch auf diesem Gebiete betätigen. Sie bietet nicht nur ihren Zöglingen den Vorteil, daß diese einem passenden Beruf und einem tauglichen Lehrmeister zugeführt werden, auch den Eltern, die ernstlich um das Wohl ihrer Kinder bangen, nimmt sie einen großen Teil der Sorgen ab, indem sie ihnen in uneigennütziger Weise mit Rat und Tat zur Seite steht gerade in der schweren Zeit, in der das Kind in das Erwerbsleben übertritt. Und der Erfolg, den die Fortbildungsschulen haben, ist infolge ihrer Verbindungen größer, als wenn nur die Eltern sich um den Beruf ihrer Kinder bekümmern können.

Eine gründliche Berufsberatung ist bei den heutigen schwierigen Wirtschaftsverhältnissen unbedingt notwendig im Interesse der Jugendlichen beiderlei Geschlechts, sowohl wie auch im Interesse der gesamten Volkswirtschaft. In fachlichen Kreisen klagt man heute vielfach darüber, daß die Neigung zu schwerer Arbeit ab-, und daß die Zahl der ungelernten Arbeiter immer mehr zunimmt. Hier ist es Aufgabe der Berufsberatung, einzugreifen und die Jugendlichen auf die Vorteile eines gelernten Berufes hinzuweisen. Vielfach kommt es aber auch vor, daß die Arbeiter später mit ihrem Berufe nicht zufrieden sind oder dessen Anforderungen nicht entsprechen können; sie haben sich ihn anders vorgestellt und sind nachher nicht mit Lust und Liebe dabei. Hätten sie Gelegenheit gehabt, sich über den Beruf beraten zu lassen, neben den Licht- auch die Schattenseiten kennen zu lernen, so würde ihre Wahl vielleicht anders ausgefallen sein. Es muß daher eine besondere Berufsberatung eingerichtet werden, die Eltern sollen ihre Kinder nicht bloß deshalb Schuster oder Schneider

werden lassen, weil gerade beim Nachbar eine Stelle offen ist, sie sollen ihre Kinder nicht in einen Beruf hineinzwängen, sondern nach der Neigung und den Fähigkeiten den Beruf wählen. Hier greift die Fortbildungsschule vorteilhaft als Beraterin ein. Die Lehrpersonen kennen bald die Fähigkeiten ihrer Schüler, sie wissen, für welchen Beruf, und, wenn sie schon gewählt haben, ob sie gerade für diesen Beruf tauglich sind. Sie sollen Eltern und Schüler neben den Vorzügen auch auf die Gefahren, welche der Beruf mit sich bringt, auf die Anforderungen, die er an die körperlichen und geistigen Fähigkeiten stellt, und auf das Fortkommen im Beruf aufmerksam machen. Dabei ist eine ärztliche Beratung dringend notwendig. Es wird in den Kreisen, die sich mit Jugendpflege befassen, deshalb auch bei derartigen Berufsberatungen eine ärztliche Untersuchung gefordert. Der Arzt muß feststellen, ob der Betreffende für den zu wählenden Beruf tauglich ist, ob nicht in der Familie Krankheiten vorgekommen sind, die befürchten lassen, daß der zu Untersuchende derselben Krankheit verfällt, wenn er sich in diesem oder in jenem Beruf betätigt. So soll man z. B. recht vorsichtig sein bei der Berufsberatung leicht zur Tuberkulose Neigender oder bei Kindern tuberkulöser Eltern. Weiterhin soll auf die Vermögenslage der Jugendlichen, eventuelle Beihilfen, auf den gesellschaftlichen Stand Rücksicht genommen werden. Ein Herabsinken unter den Stand der Eltern muß vermieden werden, aber ein unverhältnismässiges Erheben über diesen ist auch nur in Ausnahmefällen ratsam. Es ist vielleicht auch praktisch, wie von Fachleuten mehrfach vorgeschlagen wurde, bei der Berufsberatung den Kinematographen zu Hilfe zu nehmen und den Eltern und Schülern die Vorgänge bestimmter Berufe vor Augen zu führen. Die Stadt Berlin hat Versuche in dieser Richtung in den Fortbildungsschulen gemacht. Der Gedanke ist an sich recht glücklich, denn das In-

teresse an den vorgeführten Berufsarten wird hierdurch geweckt; anderseits werden denjenigen, die bereits ihre Wahl getroffen haben, die Aufgaben veranschaulicht, welche der Beruf an sie stellt.

Mit dieser Berufsberatung allein ist es jedoch nicht getan. Ein Weiteres kommt hinzu: Die Vermittlung geeigneter Lehrstellen. Die Fortbildungsschule kann hier selbständig vorgehen, in vielen Fällen wird es dagegen geratener erscheinen, sich mit den schon bestehenden kommunalen oder privaten Arbeitsnachweisen in Verbindung zu setzen oder wenigstens in ihren Ausschüssen durch Fortbildungsschullehrer vertreten zu sein, um durch sie geeignete Lehrstellen für ihre Schüler zu beschaffen. Wenn die Schüler oder ihre Eltern allein sorgen, dauert es oft recht lange, bis sie eine gewünschte Stelle gefunden haben, denn sie kennen die entsprechenden Mittel weniger gut, und es fehlt ihnen auch an günstigen Verbindungen. Bei dieser Vermittlung ist Wert auf Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zu legen, auch müssen genaue Vereinbarungen über die Lehrbedingungen getroffen und schriftlich festgelegt werden.

Für die ersten Stellen empfiehlt sich fernerhin eine Ueberwachung des jugendlichen Arbeiters seitens der Fortbildungsschule. Sie soll dabei auf der einen Seite dem Lehrling Schutz gewähren vor übertriebenen und ungerechtfertigten Anforderungen und vor gewissenloser und gesundheitsschädlicher Ausnutzung seitens des Arbeitgebers und auf eine gründliche praktische Ausbildung bedacht sein; auf der anderen Seite soll sie aber auch die Interessen des Arbeitgebers, wenn nötig, dem Lehrling gegenüber vertreten und dafür Sorge tragen, daß der Lehrling ihm gegenüber ein zufriedenstellendes Benehmen an den Tag legt. Ein derartiges Zusammenwirken zwischen Schule und Arbeitsstätte wird sicher-

lich dazu beitragen, die Abneigungen, welche die Arbeitgeberkreise vielfach noch gegenüber den Fortbildungsschulen an den Tag legen, zu mindern und eine Verständigung herbeizuführen zwischen beiden Teilen, was sowohl im Interesse der Lehrlinge wie in dem der Gewerbetreibenden liegt.



Schluß.

Die Ausführungen über das Fortbildungsschulwesen zeigen, daß wir es hier mit einem weitverzweigten und wichtigen Gebiet sozialer und wirtschaftlicher Tätigkeit zu tun haben, dem ein nicht geringer Teil der Aufgabe zufällt, eine Besserung in der Lage der niederen sozialen Schichten herbeizuführen und für die Zukunft tüchtige Männer und Frauen zu schaffen, die befähigt sind, den Anforderungen des modernen Erwerbs- und Wirtschaftslebens gerecht zu werden und dem Ernst der Zeit mit festem und siegesbewußtem Blick zu begegnen. In unserer Zeit geht ein starker sozialer Zug durch die ganze Kulturwelt, man will dem sozialen Elend steuern und die gedrückten Volksschichten heben. Dabei ist es aber gerade gut und notwendig, die Bildung des Volkes energisch zu fördern[1]) und schon mit der Jugend zu beginnen, sie so zu erziehen, daß sie von innen heraus sich selbst auf eine höhere soziale Stufe emporringen kann. „Die allergrößte Angelegenheit eines Volkes ist die Erziehung seines Nachwuchses"[2]), und die soziale Frage ist zu einem großen Teil auch eine Bildungsfrage.[3]) Die Schule ist eine Vorbereitungsanstalt für das Leben. Dieses verlangt ganze Menschen, die geistig und körperlich befähigt sind, den Kampf ums Dasein aufzunehmen; daher muß auch die Fortbildungsschule energisch mitarbeiten an der Wehrhaftmachung zu diesem Kampfe, sowohl was wirtschaftliche Bildung wie Erziehung anbetrifft.

[1]) Beutler: Die sozialen Aufgaben der Stadtgemeinden, Seite 99.

[2]) Kerschensteiner, Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend, Seite 43.

[3]) Vergleiche hierzu Rücklin: Die Volksgewerbeschule, Seite 20.

Wenn wir nun die Bilanz ziehen über das, was die Fortbildungsschule auf dem ihr gesteckten Gebiete geleistet hat und heute leistet, so müssen wir sagen: Vieles ist schon geschehen, aber noch manche Aufgabe harrt ihrer Erledigung. Staat und Gemeinden und die übrigen Interessenten müssen weiterhin mitwirken, daß die Schattenseiten, die dem Fortbildungsschulwesen noch anhaften, möglichst verschwinden. Der Forderungen und Reformvorschläge gibt es noch recht viele, ihre Durchführung verlangt noch gründliche Ueberlegung und manche Opfer. Aber die Fortbildungsschulen, die ihren Zweck ganz erfüllen wollen, dürfen nicht stagnieren, sie müssen fortschreiten mit den Anforderungen der Zeit, und die Mühen sind nicht vergebens aufgewendet. Ein frischer Zug geht durch das Fortbildungsschulwesen unserer Tage. Möge er auch weiterhin anhalten, und möge die aufgewendete Mühe und Arbeit weiter wirken und zu fernerem Gedeihen unserer Fortbildungsschulen führen! Unsere Jugend hat den nächsten Vorteil davon, aber dieser wirkt günstig ein auf den Staat und die gesamte Volkswirtschaft.



Curriculum vitae.

Als Sohn des verstorbenen Kaufmanns Franz von Thenen und seiner Gemahlin Auguste geb. Krewet wurde ich Franz, Heinrich, Wilhelm von Thenen zu Krefeld am 11. März 1890 geboren. Seit Ostern 1896 besuchte ich die Volksschule zu Köln, seit Ostern 1900 das dortige Marzellengymnasium. Nach Beendigung meiner Gymnasialstudien bezog ich zu Beginn des Sommersemesters 1910 die Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn, wo ich mich dem Studium der Philosophie und Nationalökonomie widmete. Seit Beginn des Sommersemesters 1913 wandte ich mich ganz dem Studium der Staatswissenchaften an der Kölner Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung und, nach Ablegung der Diplomprüfung, an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg zu, wo ich mich am 29. Januar 1916 der philosophischen Doktorprüfung unterzog.



END OF
TITLE